

---

# Materialienband zu:

## Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit



Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat –  
Entwurf zur Vernehmlassung

*15. September 2004*

## Impressum

### Mitglieder des Gesamtpjektausschusses (GPA):

- Christoph Miesch, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Vorsitz)
- Renate Amstutz, GS BVE
- Peter Rytz, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Andrea Weik, GS JGK
- Willy Hafner, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Walter Dinkel, Tiefbauamt
- Jürg von Känel, Amt für öffentlichen Verkehr
- Gerhard Engel, Finanzdirektion
- Felix Walter, externes Sekretariat (Ecoplan)

### Mitglieder des Teilprojekts A:

- Peter Rytz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Co-Leitung
- Renate Amstutz, GS BVE, Co-Leitung
- Christoph Miesch, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Bettina Hamel, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Willy Hafner, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Walter Dinkel, Tiefbauamt
- Jürg von Känel, Amt für öffentlichen Verkehr
- Gerhard Engel, Finanzdirektion
- Marco Rupp, RVK4
- Rudolf Hartmann, Region Biel-Seeland
- René Neuenschwander, Ecoplan
- Auftragnehmer: Rudolf Muggli (Advocate) und Andreas Wirth (Kontur AG)

### Mitglieder des Teilprojekts B:

- Christoph Miesch; Leitung; Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Daniel Arn; Advokaturbüro Arn und Friederich
- Katalin Hunyady; Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Peter Niederhäuser, Prozesspromotor des Modells der Region Bern
- Monique Schürch; Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Reto Steiner; Kompetenzzentrum für Public Management Universität Bern
- Felix Walter; Ecoplan, externe Unterstützung des GPA
- Andrea Weik; Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Daniel Wüthrich; beco Berner Wirtschaft; Tourismus und Regionalentwicklung
- Ernst Zürcher; Amt für Gemeinden und Raumordnung

### Redaktionsteam dieses Berichts:

- Katalin Hunyady (AGR)
- Christoph Miesch (AGR)
- Felix Walter (Ecoplan)

### Bezug:

AGR - Amt für Gemeinden und Raumordnung; Nydegasse 11/13; 3011 Bern;  
Telefon 031 633 77 32; Telefax 031 633 77 31; [info.agr@jgk.be.ch](mailto:info.agr@jgk.be.ch); [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anhang 1: Stand der Projekte in den Agglomerationen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Agglomeration Bern .....	4
1.2	Agglomeration Biel .....	9
1.3	Agglomeration Thun .....	14
1.4	Agglomeration Burgdorf .....	17
1.5	Agglomeration Langenthal .....	20
1.6	Agglomeration Interlaken .....	24
1.7	Teilraum Lyss-Aarberg .....	28
<b>2</b>	<b>Anhang 2: Regionale Projekte und Zusammenarbeitsstrukturen.....</b>	<b>30</b>
<b>3</b>	<b>Anhang 3: Modellrechnungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungen der Stimmkraft .....</b>	<b>33</b>
3.1	Ausgangslage .....	34
3.2	Auswirkungen auf die Region Biel – Seeland – Jura Bernois.....	35
3.3	Auswirkungen auf die Region Oberaargau .....	35
3.4	Auswirkungen auf die Region Emmental .....	36
3.5	Auswirkungen auf die Region Bern.....	37
3.6	Auswirkungen auf die Region Oberland-West.....	38
3.7	Auswirkungen auf die Region Oberland-Ost.....	39
3.8	Ergebnisse im Detail .....	41
<b>4</b>	<b>Anhang 4: Rechtssetzungsprogramm für das Regionalkonferenzmodell.....</b>	<b>49</b>
4.1	Verfassungsänderung .....	49
4.2	Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe .....	50
<b>5</b>	<b>Anhang 5: Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit des Regionalkonferenzmodells .....</b>	<b>54</b>
5.1	Skizzierung des Modells .....	54
5.2	Verfassungsgrundlagen .....	55
5.3	Zur Bedeutung der einzelnen Verfassungsbestimmungen.....	56
5.4	Zusammenarbeitsformen nach Gemeindegesetz .....	57
5.5	Würdigung .....	59
5.6	Ergebnis .....	61

# **1 Anhang 1: Stand der Projekte in den Agglomerationen**

## **1.1 Agglomeration Bern**

### **1.1.1 Allgemeine Informationen**

#### **a) Träger des Projekts**

Verein Region Bern in Zusammenarbeit mit der Regionalen Verkehrskonferenz RVK4 und der Regionalen Kulturkonferenz RKK Bern

#### **b) Kontaktperson**

Isabelle Meyer, Geschäftsführerin  
Verein Region Bern  
Postfach 8623  
3001 Bern  
Tel.: 031 378 80 20  
Email: info@regionbern.ch oder isabelle.meyer@regionbern.ch

#### **c) Bearbeiter / externe Auftragnehmer**

Herrn Dr. Peter Niederhäuser  
Waisenhausplatz 14  
Postfach 6509  
3001 Bern  
Tel.: 031 311 24 41 (ab 1. Januar 2004)

#### **d) Perimeter**

Bestehend aus 99 Gemeinden: VRB, RKK Bern, RVK 4

#### **e) Bearbeitete Bereiche und Teilprojekte**

Das Hauptprojekt ist die "Agglomerationsstrategie Region Bern" (neues Strukturmodell, vgl. Regionalkonferenz-Modell im Hauptbericht des Regierungsrates).

Daneben sind folgende Aktivitäten im Gang:

Politikbereich	Aktionsmodule / Grundlage	Bearbeitungsstand
Verkehr	Mobilitätsstrategie (Federführung AGR) Angebotskonzept 2005 – 2008 (RVK4) Korridorstudien (Gesamtverkehr) (RVK 4)	Mitwirkungsbericht vorliegend Abgeschlossen Abgeschlossen/ in Bearbeitung
Raumordnung	Regionaler Richtplan: – Verkehrsintensive Vorhaben VIV – Regionsstruktur und Mobilität R+M – Naherholung und Landschaft N+L – Siedlung- und Bevölkerung S+B, TP A - C  ESP Arbeiten ESP Wohnen	– Abgeschlossen – Abgeschlossen – Zur Genehmigung in den Gemeinden – Start nach dem Sommer 04 Abgeschlossen/ in Umsetzung Geplant: Gestützt auf S+B und MSB
Kultur	Revision Kulturförderungsgesetz KFG Kantonales Kulturkonzept	In Bearbeitung durch Kanton In Bearbeitung durch Kanton unter Mitwirkung der RKK Bern

#### f) Provisorisches Agglomerationsprogramm Siedlung+Verkehr

##### Organisation

- Es herrscht Einigkeit, dass für das kurzfristige Agglomerationsprogramm der Kanton die Federführung übernimmt. Es darf damit kein Präjudiz geschaffen werden.
- Die Projektorganisation 2004 stützt sich auf die MSB. Die Vertretung der regionalen Organisationen (inkl. Nachbarregionen des VRB im Perimeter der RVK 4) in Behördendelegation und GPL wird verstärkt.
- Nachher soll entsprechend den Vorschlägen der Mobilitätsstrategie (MSB) und der Agglomerationsstrategie Region Bern die Federführung und Antragsstellung jeweils bei der Region liegen.

##### Wie weit sind die Vorarbeiten?

Es sind die oben dargestellten Aktionsmodule vorhanden. Wir gehen davon aus, dass der Bereich Kultur integriert werden muss.

##### Was wird dieses Agglomerationsprogramm umfassen?

Es wird das umfassen, was 2004 gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet werden wird. Die Aktionsmodule sind mit den Arbeiten der Nachbarregionen des VRB zu ergänzen. Die Projekte in den Bereichen Raumordnung und Verkehr sind zu definieren und priorisieren. Grundlage zur Priorisierung bilden die Stellungnahmen zur Mitwirkung MSB der regionalen Organisationen und der Gemeinden.

## 1.1.2 Teilprojekt 1: Agglomerationsstrategie Region Bern

### a) Ziele und Kurzbeschreibung

- Demokratie / Mitwirkung
  - Strukturen vereinfachen
  - Agglomerationsbewusstsein stärken
  - Direkte Demokratie ermöglichen
- Effizienz / Wirtschaftlichkeit
  - Koordination sicherstellen
  - Verbindlichkeit erhöhen
  - Verfahren beschleunigen
  - Instrumente vereinfachen

### Eckwerte des Modells: Die Region

- ist eine strategische Plattform
- ist im strategischen Bereich «multifunktional»
- produziert selber nicht (oder nur ausnahmsweise)
- wird im kantonalen Recht verfasst

### b) Projektorganisation

- Präsident Agglomerationsstrategie Region Bern: vakant
- Projektgruppe Region Bern bestehend aus:
  - *Begleitgruppe* (politische Ebene): Geschäftsleitung VRB, Präsidenten RVK 4 und RKK Bern, Mitglied Politische Begleitgruppe Kantonale Agglomerationsstrategie
  - *Projektausschuss*: Geschäftsführende der drei Organisationen, Projektpromotor
- Externe fachliche Projektleitung: Peter Niederhäuser, Muri Projektpromotor

### c) Wichtigste Ergebnisse im Jahr 2004

- Schlussbericht zur Agglomerationsstrategie Region Bern 16.1.2004 an Regierungsrat
- "Anamnesegespräche" bilateral zwischen VRB und jeder Nachbarregion, um die Erwartungen, Haltungen, offenen Fragen vor dem Hintergrund der Agglomerationsstrategie Region Bern aufzunehmen.
- Gestützt auf die Ergebnisse, Einberufung einer Konferenz aller Regionen im Perimeter ausser EOS und Festsetzen des weiteren Vorgehens auf regionaler Ebene, aber auch bezüglich Einbringen der Anliegen der Planungsregionen im kantonalen Projekt.

- Anpassung der Projektorganisation per 1.1.2005, Einbezug der betroffenen Planungsregionen ins Projekt der Region Bern

#### d) Wichtigste Meilensteine 2004

Meilenstein	Federführung	Termin	Status
Abschluss Bericht Agglomerationsstrategie Region Bern z.Hd. Kanton	Region	31.1.04	erfolgt
Positiver Entscheid Regierungsrat über weiteres Vorgehen / Massnahmen	Kanton	Juni 04	erfolgt
Nachbarregionen: Etablierung einer Gesprächsplattform	Region	Juni 04	August 04
Nachbarregionen: Integrationsmodell	Region	Ende 04	
Organisationsmodell neue Region Bern, Projektbescrieb	Region	Ende 04	

#### e) Endziel

Inkraftsetzung des neuen Modells spätestens per 1. Januar 2008, kantonal verfasst.

#### f) Wünsche und offene Fragen zu Handen des Kantons

1. Einbezug der Region bei der verwaltungsinternen Vernehmlassung ("rechtliches Gehör")
  2. Stellungnahme der Region nach Vernehmlassung in Verwaltung bevor das Geschäft in den RR geht.
  3. Positiver Entscheid durch den Regierungsrat im Juni 04
  4. Planungserklärung des Grossen Rates möglichst 1. Hälfte 05
  5. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen
  6. Kantonale Projektorganisation unter Einbezug der regionalen Organisationen
  7. Einsetzung einer direktionsübergreifenden strategischen Projektleitung
  8. Koordination der diversen Revisionsvorhaben im Kanton
- Die meisten Wünsche sind berücksichtigt worden und die offenen Fragen sind in Bearbeitung beim Kanton.

### 1.1.3 Teilprojekt 2: Mobilitätsstrategie Region Bern

#### a) Projektorganisation

- Gesamtprojektleitung mit (u.a.) Vertretern von AGR (Leitung), TBA, AöV, RVK4, VRB und Stadt Bern
- Behördendelegation mit JGK, BVE, RVK4, VRB und Stadt Bern
- Fünf Teilprojekte mit breiter Abstützung für die Erarbeitung der Mitwirkungsvorlage (bis August 2003)
- Begleitgruppe und weitere Informationsaktivitäten
- Externe Unterstützung: Ecoplan (Projektbüro, Gesamtkoordination) und weitere Büros für Teilprojektarbeiten

## b) Wichtigste Ergebnisse im Jahr 2004

Die Mitwirkung wurde Ende 2003 abgeschlossen. Die wichtigsten Inhalte:

- Mit einer weiteren Konzentration der Siedlungsentwicklung, dem vermehrten Einsatz von Verkehrsleitsystemen und gezielten Ausbauten für den öffentlichen und privaten Verkehr will die Region Bern ihre Verkehrsprobleme lösen. Die Mobilitätsstrategie zeigt, dass bis ins Jahr 2020 ohne weitere Massnahmen mit einer massiven Überlastung von Strassen- und Schienennetz zu rechnen ist. Gerade bei knappen öffentlichen Mitteln sollen daher frühzeitig Prioritäten gesetzt werden.
- Das Ziel lautet: Trotz der Mobilitätszunahme die Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen, umweltgerechten und kostengünstigen Verkehrssystem sicherstellen. Die Analysen haben gezeigt, dass verschiedene Massnahmen kombiniert werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Vorgesehen sind namentlich folgende Massnahmen:
  - Die Konzentration der Siedlungsentwicklung und damit ein Wachstum nach innen soll weiter gefördert werden.
  - Die Verkehrsleitsysteme sollen die vorhandenen Kapazitäten noch besser ausnutzen und daher ausgebaut und besser koordiniert werden.
  - Attraktivere Verbindungen und Umsteigeorte können dazu beitragen, die Strasse vom Autoverkehr zu entlasten und sie für Fuss- und Veloverkehr attraktiver machen.
  - Der S-Bahn-Fahrplan soll weiter verdichtet werden. Es soll geprüft werden, ob eine Weiterführung der Linie Worblaufen – Bern über Köniz nach Schwarzenburg zweckmässig ist (S-Bahn Nord/Süd).
  - Das überlastete Autobahnnetz muss gezielt ausgebaut werden. Hierfür soll eine neue Osttangente von Muri bis ins Ittigenfeld näher geprüft werden. Die heutige A6 zwischen Wankdorf und Ostring würde dafür zu einer Hauptstrasse zurückgebaut. Weitere Ausbauten werden ebenfalls als prioritär eingestuft.

Weitere Informationen sind unter [www.bernverkehr.ch](http://www.bernverkehr.ch) verfügbar. Die Berichte können auch beim AGR bestellt werden:

- **Synthese Mobilitätsstrategie Region Bern» (gratis)**
- **Kurzfassung (gratis)**
- **Schlussberichte der Teilprojekte**
  - Modelldurchläufe und Bewertung der Testfälle (Schlussbericht Teilprojekt 1)
  - Strasseninfrastruktur (Schlussbericht Teilprojekt 2)
  - Angebotsgestaltung und Infrastruktur im öffentlichen Verkehr (Schlussbericht Teilprojekt 3)
  - Kombinierte Mobilität, Fuss- und Veloverkehr (Schlussbericht Teilprojekt 4)
  - Trägerschaft und Organisation (Schlussbericht A von Teilprojekt 5)
  - Finanzierung (Schlussbericht B von Teilprojekt 5)
- **Grundlagenberichte**
  - Definition der Testfälle (Grundlagenbericht Teilprojekt 1)
  - Analyse Referenzzustand (Grundlagenbericht Teilprojekt 1)
  - Bauzonenreserven und Baulandbedarf (Grundlagenbericht Teilprojekt 1)
  - Bevölkerung und Beschäftigte (Grundlagenbericht Teilprojekt 1)
  - Nachfrageseitige Massnahmen (Grundlagenbericht)



- Vorstudie zur Mobilitätsstrategie Region Bern

**c) Wichtigste Meilensteine 2004**

- Auswertung der Mitwirkung bis ca. März 2004, erfolgt
- Überarbeitung und Einreichung beim Bund bis Frühling 2005

**d) Endziel**

- Schrittweise Umsetzung der Massnahmen ab 2005
- Genehmigtes und rechtlich verankertes Agglomerationsprogramm bis spätestens Ende 2007

**e) Wünsche und offene Fragen zu Handen des Kantons**

Die Vorgaben für die Überarbeitung des Agglomerationsprogramms sind rasch zu erstellen.

## **1.2 Agglomeration Biel**

### **1.2.1 Allgemeine Informationen**

**a) Träger des Projekts**

Regionalplanungsverband Biel-Seeland, Bahnhofstrasse 38, 2500 Biel, [www.region-biel-seeland.ch](http://www.region-biel-seeland.ch)

**b) Kontaktperson**

Rudolf Hartmann, Geschäftsführer, c/o Berz Hafner + Partner AG, Tel. 031 388 60 64, Mail [r.hartmann@berz-hafner.ch](mailto:r.hartmann@berz-hafner.ch)

**c) Perimeter**

Provisorische Definition des Perimeters im Rahmen des Projektes „Agglo-Plattform“: Entspricht ungefähr der statistischen Definition, mit zusätzlichen Gemeinden Richtung Jura bernois, aber ohne einige Randgemeinden im südlichen Bereich.

## 1.2.2 Teilprojekt 1: seeland.bienne

### a) Ziel und Kurzbeschreibung

Mit dem Projekt seeland.bienne unterbreitet die Regionenkonferenz Biel-Seeland-Jura bernois ihren Gemeinden und Partnerorganisationen einen Vorschlag, wie das Seeland als Wirtschafts- und Lebensraum gestärkt und als Region neu organisiert werden kann. Mit einem Leitbild und neuen regionalen Strukturen wird der Grundstein zu dieser Willensregion gelegt.

### a) Projektorganisation

- Trägerschaft: Regionalverbände Biel-Seeland, Erlach östliches Seeland EOS und Grenchen -Büren
- Führungsausschuss: Politische und strategische Lenkung des Projektes
- Projektleitung: Geschäftsführer der drei Regionalverbände (Federführung: Rudolf Hartmann, Tel. 031 388 60 64, [r.hartmann@berz-hafner.ch](mailto:r.hartmann@berz-hafner.ch))

### b) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004

- Leitbild und Strukturvorschlag, Basisbericht und Kurzbericht für die Meinungsbildung Juli 2003
- Ergebnisse der Meinungsbildung, Bericht vom 19. Dezember 2003
- Realisierungsvorschlag, Bericht für die Vernehmlassung vom Juni 2004

### c) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005

- Vernehmlassung Juli-September 04
- Grundsatzbeschlüsse Ende 04
- Umsetzung bis Ende 2005: Funktionsfähige neue Mehrzweckorganisation, welche die bisherigen Regionalverbände sowie weitere regionale Organisationen ersetzt resp. vereinigt; Inangriffnahme erster regionaler Projekte. Es ist vorgesehen, dass sich die Agglomeration Biel als Gebietskonferenz innerhalb von seeland.bienne organisieren wird.

### d) Endziel

Gut funktionierende und eigenständige Region mit einer bilinguen Agglomeration Biel als handlungsfähigem Teilgebiet. Laufende Umsetzung der Ziele mit Hilfe von konkreten Projekten. Weiterentwicklung räumlich (z.B. Richtung Jura bernois, Solothurn) und strukturell (z.B. Umsetzung Modell Region Bern) als Option.

### 1.2.3 Teilprojekt 2: Mobilitätsstrategie / Agglomerationsprogramm Biel

#### a) Ziel und Kurzbeschreibung

Erarbeitung einer Mobilitätsstrategie (Siedlung und Verkehr) für die Agglomeration Biel als Grundlage für die Lösung der anstehenden Probleme. Synthese im Rahmen des Agglomerationsprogramms.

#### b) Projektorganisation

- Behördendelegation
- Projektleitung: P. Rytz, AGR, Tel. 031 633 77 52, peter.rytz@jgk.be.ch
- Fachgruppe (periodische Information)

#### c) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004

##### Teilberichte „Mobilitätsstrategie“:

- Ziele und Rahmenbedingungen (August 03),
- Grundlagen (Sept. 03),
- Siedlung (Siedlung/Entwicklung Nov. 03, Massnahmen April 04),
- Schwachstellenanalyse Verkehr (div. Teilberichte August- Nov. 03),
- Zwischenbericht Strategie (Januar 04),
- BTI-Verlängerung (Grobbeurteilung Nov. 03, Teilergebnisse Planungsstudie Juni 04),
- Teilprojekt „Verkehr“ mit Massnahmenkatalog (April 04),
- Organisation Agglomeration Biel (April 04)

##### Teilberichte „Agglomerationsprogramm“:

- Vorgehensvorschlag (April 04)
- Schlüsselfragen und Aufbau (Juni 04)

#### d) Wichtigste Meilensteine bis Ende 05

- Entwurf Synthesebericht / Agglomerationsprogramm 04 (bis Oktober 04)
- Vernehmlassung Agglomerationsprogramm 04 (Oktober / November 04)
- Verabschiedung Agglomerationsprogramm 04 durch BD z.Hd. Kanton und Mitwirkung (Dez. 04)
- Mitwirkung und Ämterkonsultation zum Agglomerationsprogramm 04 (Januar-Februar 05)
- Auswertung Mitwirkung / Ämterkonsultation, Schlussfolgerungen und Bereinigung des Agglomerationsprogramms (März / April 05)

- Weitere Schritte gemäss Vorgaben Kanton

#### e) Endziel

Für die Agglomeration Biel und letztlich das gesamte Seeland verbindliches Planungs-, Koordinations- und Führungsinstrument für die Bereiche Siedlung und Verkehr; Finanzielle (und politische) Unterstützung durch Bund und Kanton bei der Umsetzung. Vorgehen gemäss Vorgaben Kanton.

### 1.2.4 Teilprojekt 3: Regionale Schwerpunktprojekte 02-05

#### a) Ziel und Kurzbeschreibung

Nebst der Mobilitätsstrategie (inzwischen unter der Federführung des AGR, siehe oben) sind im Mehrjahresprogramm 2002 – 2005 des RPV BS die folgenden Projekte enthalten:

- **Agglo-Plattform:** Informelle Plattform für die Gemeindebehörden zur Diskussion der diversen Projekte und Themen; Übergangslösung bis zur Bildung neuer Strukturen im Rahmen von seeland.bienne resp. Trägerschaft für den Agglo-Verkehr.
- **Naherholung/Landschaft:** Koordination, Initiieren und Begleiten von Projekten
- **Koordination Verkehr:** Koordination und Begleitung diverser aktueller Probleme und Projekte. Spezielle Schwerpunkte: Planung der A5 Umfahrung Biel (Federführung TBA, Themenbezogene Mitarbeit der Region); Richtplan verkehrsentensive Vorhaben ViV.
- **Planungsstudie linkes Bielerseeufer:** Vorstudie zur Festlegung des Konzeptes betreffend kurz- bis langfristiger Sanierung der A5 am linken Bielerseeufer und betreffend Schliessung der Doppelspurlücke der SBB in Ligerz.

#### b) Projektorganisation

Verantwortlich: Vorstand des RPV Biel-Seeland (Geschäftsführer: R. Hartmann, Angaben siehe oben). Für die einzelnen Teilprojekte sind die folgenden Kommissionen resp. Arbeitsgruppen eingesetzt:

- Fachkommission Naherholung/Landschaft
- Kommission linkes Bielerseeufer
- Arbeitsgruppe ViV

Für die A5 Umfahrung Biel besteht eine eigene Projektorganisation des kant. TBA, in welcher der RPV BS vertreten ist.

Der Vorstand des RPV BS ist zudem im Vorstand der RVK Biel-Seeland- Berner Jura vertreten.

**c) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

- Agglo-Plattform: Bisher vier Veranstaltungen; Konsolidierung des zweisprachigen Agglo-Perimeters (unter Beteiligung der Gemeinden des Bas-Vallons).
- Naherholung/Landschaft: Tätigkeit der Fachkommission, Initiierung von 2 teilregionalen Projekten.
- Richtplan verkehrsintensive Vorhaben ViV: Vorprüfung Juni 2004
- Planungsstudie linkes Bielerseeufer: Verabschiedung durch Kommission Juni 04

**d) Wichtigste Meilensteine bis Ende 05**

- Durchführung weiterer Aggloplattformen. Ablösung der Aggloplattform durch eine Konferenz innerhalb seeland.bienne, welche auch als Planungsträgerschaft für das Aggloprogramm dienen kann.
- Lancierung weiteres Projekt Naherholung/Landschaft
- Genehmigung Richtplan ViV bis Herbst 2004
- Möglichst verbindliche Festlegung der Inhalte der Planungsstudie linkes Bielerseeufer (als teilregionaler Richtplan resp. Integration ins Agglomerationsprogramm).

**d) Endziel**

Intensivierung der Zusammenarbeit in der Agglomeration und konkrete Ergebnisse in einzelnen Fachbereichen. Ab Ende 2005 Neuorientierung (neues 4-Jahresprogramm) im Rahmen von seeland.bienne. Imsetzung Richtplan ViV und Planungsstudie linkes Bielerseeufer.

**1.2.5 Teilprojekt 4: Weitere Themen im Rahmen der kant. Agglomerationsstrategie**

**a) Ziel und Kurzbeschreibung**

Bearbeitung zusätzlicher, durch den Kanton vorgegebener resp. in der Agglo-Plattform aufgeworfene Themen (ab Mitte 2002, aufgrund von Jahresprogrammen), siehe unter c):

**b) Projektorganisation**

Zuständig: Vorstand. Diskussion in Arbeitsgruppen und Agglo-Plattform

**c) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

- **Sicherheit:** Dieses Thema wurde im Jahr 2002 behandelt. Da im Bereich des Polizeiwesens auf kantonaler Ebene Weichen gestellt wurden und die Stadt Biel sich intensiv mit verschiedenen Modellen auseinandersetzte, wurde das Thema Sicherheit nicht mehr traktandiert (dürfte aber früher oder später wieder aktuell werden).

- **Kultur:** In einem Zwischenbericht wurde eine Standortbestimmung vorgenommen sowie mögliche Perspektiven für den Bereich Kultur aufgezeigt. Das Papier sollte kurzfristig als Input in die Diskussionen zur Revision des Kulturförderungsgesetzes dienen. Tendenziell soll das Thema Kultur eher in einem grösseren Perimeter (seeland.bienne) behandelt werden.
- **Standortentwicklung:** Aufgrund einer Bedürfnisabklärung konzentrierten sich die Arbeiten auf eine detaillierte Analyse der Entwicklungsstandorte in der Agglomeration Biel. Dieses Projekt dient der Vertiefung des im Rahmen der Mobilitätsstrategie behandelten Teils „Siedlung“ und soll den Handlungsbedarf konkretisieren (Bericht „Analyse der Entwicklungsstandorte“ vom April 2004).
- **Organisationsvorschlag:** Vorschlag für die Konkretisierung einer Konferenz Agglomeration Biel im Rahmen von seeland.bienne; soll gleichzeitig als Planungsträgerschaft für das Agglomerationsprogramm dienen (Bericht „Organisation Agglomeration Biel“ vom April 2004).

#### d) Wichtigste Meilensteine 2005

- Es besteht noch kein Programm, wichtige Teilergebnisse fliessen ins Agglomerationsprogramm ein. Für den Bereich Kultur wird die Erarbeitung einer konzeptionellen Grundlage im Rahmen von seeland.bienne vorgeschlagen.

#### e) Endziel

In Absprache mit dem Kanton.

### 1.3 Agglomeration Thun

#### a) Träger des Projekts

WRT Wirtschaftsraum Thun (Einfache Gesellschaft mit Stadt und neun Regionsgemeinden als Mitglieder)

#### b) Kontaktperson

Dr. Urs Berger, Städtökonom Thun, Leiter Geschäftsstelle WRT

#### c) Bearbeiter / externe Auftragnehmer

Andreas Wirth, Kontur Projektmanagement AG, Bern

#### d) Perimeter

Perimeter WRT und Gemeinde Thierachern (= Agglomeration Thun gemäss BfS-Definition)

## **e) Bearbeitete Bereiche und Teilprojekte**

Es sind Massnahmen in den folgenden Bereichen formuliert worden:

### **1) Stellenwert des Agglomerationsprogramms und Projektorganisation**

Zielsetzung: Das Agglomerationsprogramm Thun ist als teilregionaler Richtplan behördenverbindlich für Bund, Kanton und Agglomerationsgemeinden akzeptiert. Die raumwirksamen Teile sind in kantonalen Richtplan integriert. Für den Vollzug besteht eine effiziente Projektorganisation. Das Agglomerationsprogramm wird zu gegebener Zeit in einen regionalen Richtplan integriert.

### **2) Finanzierung des Agglomerationsprogramms: "Agglomerationsbeschluss"**

Zielsetzung: Das Agglomerationsprogramm ist bezüglich Bereitstellung der erforderlichen Kredite als mehrjähriges Realisierungsprogramm konzipiert.

### **3) Rasche, effiziente Entscheidungswege der beteiligten Körperschaften beim Vollzug**

Zielsetzung: Die Verantwortung und Kompetenzen der beteiligten Körperschaften sind aufeinander abgestimmt. Die Beitragsflüsse von übergeordneten Stellen an die Region und die Agglomerationsgemeinden sind koordiniert.

### **4) Koordination der Siedlungsentwicklung**

Zielsetzung: Die raumplanerischen Aufgaben zwischen den Agglomerationsgemeinden sind koordiniert.

### **5) Umsetzung Gesamtverkehrsstudie Agglomeration Thun**

Zielsetzung: Die Gesamtverkehrsstudie Agglomeration Thun ist schrittweise umgesetzt. Die Infrastrukturvorhaben sind nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung (Nutzen – Kosten) sowie unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit geplant und realisiert. Die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung findet statt. Die wesentlichen Interessen der Agglomeration fliessen in die Sachpläne des Bundes ein und die Schnittstelle zum Agglomerationsprogramm sind geklärt.

### **6) Koordination der Landschaftsentwicklung**

Zielsetzung: Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung der Agglomeration mit der Überarbeitung des regionalen Landschaftsrichtplan (LRP).

### **7) Gemeindeübergreifende Bodenpolitik mit interkommunalem Lastenausgleich**

Zielsetzung: Neben der gemeindeeigenen Bodenpolitik treten mehrere Gemeinden für ausgewählte Arealentwicklungen gegenüber Dritten gemeinsam auf, wobei ein interkommunaler Lastenausgleich zum Tragen kommt.

### **8) Handschlag Stadt - Land**

Zielsetzung: Die Wechselwirkungen zwischen den städtischen und ländlichen Gemeinden sowie deren hohen Wert sind erkannt und werden gepflegt. Die Agglomeration trägt aktiv zur Erhaltung einer hohen Qualität der Kollektivgüter (wie Kulturlandschaft, Erholungsmöglichkeiten, sauberes Wasser, sonstige Regenerationsfunktionen) bei.

### **9) Schlüsselareal: Pilotprojekt "Stockhornstrasse Nord", Steffisburg**

Zielsetzungen: Die Stärkung der urbanen Region ist durch konzentrierte Massnahmen mit Signalwirkung anhand realisierter Vorhaben aufgezeigt. Die Abstimmung von Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung ist vorbildlich.

### **10) Zusammenarbeit der Gemeinden Seftigen, Uttigen, Uetendorf im Bereich Sport und Freizeit**

Zielsetzung: Die Gemeinden Seftigen, Uttigen und Uetendorf koordinieren ihre sportliche Infrastruktur mit dem Ziel, einen ergänzenden regionalen Schwerpunkt im Bereich Freizeit und Sport zu setzen und dabei die bestehenden Infrastrukturanlagen zu optimieren. Dazu soll eine geeignete Trägerschaft geschaffen werden.

### **11) Koordination im Bildungsangebot**

Zielsetzung: Abstimmung der Leistungserbringung zwischen Kanton und Gemeinden sowie innerhalb der Agglomeration. Fallweiser Ausbau des Bildungsangebots an geeigneten Standorten. Abstimmung der Vorgehen im Rahmen der Neuen Verwaltungsführung (NEF) des Kantons und der Modernen Verwaltung Thun (mvt).

### **12) Geoinformation:**

Zielsetzung: Die regionale Koordination der Planungsgrundlagen erlaubt den Austausch räumlicher Daten zwischen den Gemeinden sowie weitere Körperschaften.

## **f) Provisorisches Agglomerationsprogramm Siedlung+Verkehr**

Es ist geplant, dem Bund die Teilbereiche Verkehr und Siedlung einzureichen. Die Gesamtverkehrsstudie Agglomeration Thun (Federführung: TBA OIK I) konnte Ende 2003 in die öffentliche Mitwirkung gegeben werden und wird gegenwärtig gemäss den Resultaten aus der Mitwirkung überarbeitet.

Der Bereich Siedlungsentwicklung gelangte ebenfalls Ende 2003 im Rahmen des Agglomerationsprogramms in die öffentliche Mitwirkung. Diese Mitwirkung wurde koordiniert für vier Projekte (Agglomerationsprogramm Thun, Gesamtverkehrsstudie Agglomeration Thun, Gemeindeleitbild Steffisburg, Richtplan ESP Thun Nord-Steffisburg) durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Gesamtverkehrsstudie und die Koordination der Siedlungsentwicklung zwischen den Agglomerationsgemeinden stellen zentrale Massnahmen im Entwurf des Agglomerationsprogramms dar. Diese Massnahmen sollen prioritär behandelt und rasch umgesetzt werden.



### **g) Wichtigste Ergebnisse im Jahr 2003**

- bis Ende Februar 2003: Erarbeitung der Situationsanalyse, Zielvorstellungen
- Ende Oktober 2003: Vorliegen des Entwurfs zum Agglomerationsprogramm für die Mitwirkung
- November 2003: öffentliche Mitwirkung
- Verfügbare Dokumente: - Mitwirkungsvorlage Agglomerationsprogramm Thun vom 21.10.2003

### **h) Wichtigste Meilensteine 2004**

Der ursprüngliche Auftrag von Kontur AG wird mit der Verabschiedung zur Mitwirkung abgeschlossen. Ein weiterer Anschlussauftrag erfolgt für die

- Weiterbearbeitung / Ergänzung Agglomerationsprogramm um Aspekte Koordination Siedlungsentwicklung / Verkehr mit Projektorganisation Agglomerationsverkehrsstudie unter Federführung AGR / Frau B. Hamel

### **i) Endziel**

Verabschiedung des erweiterten Agglomerationsprogramms bis Ende 2004 (durch WRT) an Kanton zuhanden Bund (Weiterleitung Frühjahr 2005).

### **j) Wünsche und offene Fragen zu Handen des Kantons**

Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Projektorganisation für die Realisierung des Agglomerationsprogramms einverstanden?

Reicht dem Kanton eine Verabschiedung des ergänzten Agglomerationsprogramms gemäss Bst. i) nur durch den WRT (Board WRT = Gremium mit allen Gemeindeexekutivchefs)? Oder braucht es die „Genehmigung“ durch weitere Gremien (einzelne Gemeinderäte, Vorstände TIP und RWK)?

## **1.4 Agglomeration Burgdorf**

### **1.4.1 Allgemeine Informationen**

#### **a) Träger des Projekts**

Regionalverband Burgdorf  
Emmestrasse 1  
3432 Lützelflüh  
Tel. 034 461 80 28

Fax 034 461 80 26

Mail: [info@regionalverband-burgdorf.ch](mailto:info@regionalverband-burgdorf.ch)

## b) Kontaktpersonen

### Projektleitung:

Karen Wiedmer  
Geschäftsführerin Regionalverband  
(Anschrift siehe oben)

### Steuergruppe:

Hans Grunder,  
Präsident Regionalverband  
Gerbestr. 16, 3415 Rüegsauschachen  
Tel. 034 46144 63, Mail: [hans.grunder@grunder.ch](mailto:hans.grunder@grunder.ch)

## c) Bearbeiter / externer Auftragnehmer

Für das Schwerpunktprogramm (SPP) der  
Region Burgdorf:

Kontur Projektmanagement AG  
Andreas Wirth, Katja Brundiers  
Mottastr. 33, Pf. 255, 3006 Bern  
Tel. 031 356 26 66, Fax 031 356 26 67  
Mail: [info@konturmanagement.ch](mailto:info@konturmanagement.ch)

Für „Agglomerationsprogramm Siedlung und  
Verkehr“ (als Teil des SPP):

IC Infraconsult AG  
Albrecht Bandi, Thomas Bernhard  
Bitziusstrasse 40, 3006 Bern  
Tel. 031 359 24 34, Fax 031 359 24 25  
Mail: [albrecht.bandi@infraconsult.ch](mailto:albrecht.bandi@infraconsult.ch)

## d) Perimeter

An der Erarbeitung eines Programms für die Agglomeration Burgdorf sind beteiligt die zwölf Gemeinden Aefligen, Burgdorf, Ersigen, Hasle b. B., Heimiswil, Kirchberg, Lützelflüh, Lys-sach, Oberburg, Rüdtiligen-Alchenflüh, Rüegsau und Rüti b. Lyssach. Der Perimeter ist damit grösser als derjenige gemäss statistischer Raumgliederung. Zudem sind interessierte umliegende Gemeinden zu den Start-Workshops als Gäste ebenfalls eingeladen worden.

Die zwölf Agglomerationsgemeinden sind Teil der Region Burgdorf. Die Erarbeitung eines Programmes für die Agglomeration Burgdorf erfolgt bewusst innerhalb des Regionalverbandes Burgdorf, insbesondere um keinen Keil zwischen die Gemeinden der Agglomeration Burgdorf und den übrigen Gemeinden der Region zu treiben. Für einzelne Projekte wird später die Verkleinerung bzw. Ausweitung des jeweiligen Perimeters in Betracht gezogen.

## 1.4.2 Bearbeitete Bereiche und Teilprojekte (Schwerpunkte)

### a) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004

In einer ersten Phase (Mai 2003 bis Mai 2004) wurde unter der Federführung der vom Regionalverband eingesetzten Spurgruppe die *strategische Zielsetzung* des Agglomerationsprogramms erarbeitet.

Die wichtigen **Meilensteine** in der 1. Phase waren:

- die Durchführung von zwei Workshops mit Vertretungen aller Agglomerationsgemeinden (21.08.03 und 12.11.03),

- die Veranstaltung des 1. Agglomerationsforums vom 25.02.04 in Rüttligen-Alchenflüh (mit den Exekutivmitgliedern aus den Agglo-Gemeinden).

Am 18. Mai 2004 hat die Spurgruppe den Zwischenbericht „Projekt Agglomerationsprogramm Burgdorf: Ausgangslage, Ziele und Vorgehensplan“ verabschiedet. Darin werden für insgesamt acht Handlungsfelder die Stärken/Schwächen und Chancen/Gefahren aufgelistet, der Handlungsbedarf und die strategischen Ziele ausgewiesen und die möglichen Instrumente/Massnahmen genannt.

Als **Handlungsfelder** für eine künftige Agglomerationspolitik in der Region Burgdorf werden genannt:

- Regionale, interkommunale Zusammenarbeit / Identität, Kommunikation
- Verkehr (MIV, öV, Langsamverkehr)
- Raumordnung / Siedlungsentwicklung
- Standortentwicklung/-marketing
- Ver- und Entsorgung
- Kultur
- Sport und Freizeit
- Bildung.

**Prioritären Handlungsbedarf** wird vor allem in den Bereichen „Raum-/Siedlungsentwicklung“ und „Verkehr“ gesehen. Diese Schwerpunktbildung ergibt sich einerseits aus dem aktuellen Geschäft „Gesamtverkehrsstudie Region Burgdorf / Emmental“, andererseits entspricht sie der Prioritätensetzung der kantonalen Agglomerationsstrategie für die Jahre 2004-05. Der Entwicklung einer gemeinsamen Raumordnungs- und Siedlungspolitik (Stichwort: „Agglo-Richtplan“) als Ergänzung zur koordinierten Verkehrsplanung wurde auch am 2. Workshop der Agglomerationsgemeinden vom 12. November 2003 die grösste Bedeutung zugemessen. Ebenfalls als vordringlich angesehen wurden eine minimale Institutionalisierung der kommunalen Zusammenarbeit sowie eine Verbesserung der Kommunikation nach innen und nach aussen.

Einzelne der genannten Handlungsfelder und -ziele dürften nicht nur für die Agglomeration, sondern für die gesamte Region Burgdorf gültig sein. Im Rahmen des ebenfalls in Erarbeitung befindlichen **regionalen Schwerpunktprogramms** muss deshalb entschieden werden, welchen Herausforderungen sinnvoller mit gesamtregionalen Lösungen begegnet werden soll und wo sich teilregionale Lösungen (z. B. gerade von und für die Agglomerationsgemeinden) aufdrängen.

#### **b) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

Im Laufe der Strategiediskussion hat sich gezeigt, dass das Agglomerationsprogramm, Teil Siedlung und Verkehr (AP S+V), in Anbetracht der vielen Schnittstellen sinnvollerweise als Teilprojekt in das gleichzeitig geplante Schwerpunktprogramm (SPP) der Region Burgdorf integriert wird. Die Verbindung bzw. Abgrenzung der beiden Programme soll folgendermassen geschehen:

Das **Schwerpunktprogramm Region Burgdorf (SPP)** soll den übergeordneten Rahmen darstellen und im Sinne eines regionalen Entwicklungskonzepts für die 41 Regionsgemeinden bis Ende 2004 erarbeitet werden. Es wird als flexibles Führungs- und Kommunikationsinstrument konzipiert, das über die klassischen raumplanerischen Themen hinaus geht. Der Umsetzung konkreter Massnahmen in variablen Teilräumen soll im SPP eine hohe Priorität eingeräumt werden – dabei wird gerade die Agglomeration Burgdorf als solcher möglicher Teilraum ins Auge gefasst.

Im **Agglomerationsprogramm Burgdorf (AP S+V)** wird nach Massgabe des Kantons in der nächsten Phase ausschliesslich der Bereich Siedlung und Verkehr bis Ende 2004 erarbeitet. Das Agglomerationsprogramm, Teil S+V, stellt ein Teilprojekt des Schwerpunktprogramms dar und wirkt auf eine optimale Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsinfrastruktur in den 12 Agglomerationsgemeinden hin. Die Ende März 2004 zur Mitwirkung aufgelegte Gesamtverkehrsstudie bildet dafür eine wichtige Grundlage und wird ihrerseits die Ergebnisse der siedlungsseitigen Abklärungen und Strategiebildungen nutzen können.

Die bereits durch die Spurgruppe erarbeiteten **Grundlagen für ein umfassendes Agglomerationsprogramm** sollen nach dem Willen des Regionalverbands im Rahmen des SPP weiter bearbeitet und konkretisiert werden. Die in der 1. Phase erarbeiteten Handlungsfelder und strategischen Ziele für die Agglomeration Burgdorf dürfen - trotz der anfänglichen Fokussierung des Agglomerationsprogramms auf den Verkehrs- und Siedlungsbereich – nicht etwa verloren gehen, sondern sind über das SPP in umsetzbare Massnahmenvorschläge zu giesen. So sollte aus dem SPP später auch die Stossrichtung für die notwendige Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme über den Bereich „S+V“ hinaus hervorgehen.

Für die Erarbeitung des regionalen Schwerpunkt- und des Agglomerationsprogramms wurde eine grösstenteils gemeinsame **Projektorganisation** vorgesehen. Ein Steuerungsausschuss (Vertretungen des Regionalverbandes, der Kantone und Gemeinden etc.) trägt für beide Programme die politische Verantwortung, eine Kerngruppe unter Führung der Projektleitung ist für die fachliche Bearbeitung zuständig und über zwei separate Projektgruppen erfolgt der Informationsaustausch und die Koordination mit den betreffenden Gemeindebehörden/-verwaltungen.

## 1.5 Agglomeration Langenthal

### 1.5.1 Allgemeine Informationen

#### a) Träger des Projekts

Region Oberaargau

#### b) Kontaktperson

Markus Ischi, Geschäftsführer Region Oberaargau  
St. Urbanstrasse 4  
Postfach 468  
4900 Langenthal

**c) Bearbeiter / externer Auftragnehmer**

Andreas Wirth, Kontur Projektmanagement AG  
Postfach 255  
Mottastrasse 35  
3000 Bern 6

**d) Perimeter**

Langenthal, Aarwangen, Bannwil, Bleienbach, Gutenberg, Lotzwil, Obersteckholz, Roggwil, Schwarzhäusern, St. Urban (Gemeinde Pfaffnau LU), Thunstetten, Untersteckholz, Wynau

**1.5.2 Bearbeitete Bereiche und Teilprojekte**

**a) Ziele und Kurzbeschreibung**

Es sind Massnahmen in den folgenden Bereichen formuliert worden:

**1) Stellenwert des Agglomerationsprogramms und Projektorganisation**

Zielsetzung: Das Agglomerationsprogramm Langenthal ist als teilregionaler Richtplan behördenverbindlich für Bund, Kanton und Agglomerationsgemeinden akzeptiert. Die raumwirksamen Teile sind in kantonalen Richtplan integriert. Für den Vollzug besteht eine effiziente Projektorganisation. Das Agglomerationsprogramm wird zu gegebener Zeit in einen regionalen Richtplan integriert. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen LU, SO, AG ist sichergestellt.

**2) Finanzierung des Agglomerationsprogramms: "Agglomerationsbeschluss"**

Zielsetzung: Das Agglomerationsprogramm ist bezüglich Bereitstellung der erforderlichen Kredite als mehrjähriges Realisierungsprogramm konzipiert.

**3) Kantonsübergreifenden Zusammenarbeit: "Städtefünfeck"**

Zielsetzung: Dank einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen vergleichbaren Städten über die Kantonsgrenzen hinweg können Synergien in verschiedenen Fachbereichen genutzt werden.

**4) Übersicht über die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung**

Zielsetzung: Kurzfristig besteht eine zusammenhängende Übersicht über die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung in der Agglomeration Langenthal (Bearbeitungsperimeter) sowie für die angrenzenden Gebiete der Kantone LU, SO und AG (Betrachtungsperimeter).

**5) Koordination der raumwirksamen Aufgaben**

Zielsetzung: Die Gemeinden der Agglomeration Langenthal koordinieren ihre raumwirksamen Aufgaben untereinander, so dass die bestehende Infrastruktur optimal ausgenutzt wird. Bei Ortsplanungsrevisionen besteht eine optimale Koordination zwischen den Agglomerations-

gemeinden sowie mit den Nachbarkantonen. Langfristig besteht in der Agglomeration ein gemeinsamer Zonenplan und ein gemeinsames Baureglement.

#### **6) Gesamtverkehrskonzept Agglomeration Langenthal**

Zielsetzung: Die Gemeinden der Agglomeration Langenthal sind in geeigneter Weise an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Im Individualverkehr sind die Probleme erkannt und die Grundlagen zu deren Lösung erarbeitet. Die Finanzierbarkeit des Autobahnzubringers Oberaargau Süd zur A1 (Wirtschaftsstrasse) ist geklärt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen LU, SO und AG funktioniert optimal.

#### **7) Gemeindeübergreifende Bodenpolitik mit interkommunalem Lastenausgleich**

Zielsetzung: Die Agglomeration Langenthal betreibt mit geeigneten Partnern der Wirtschaft eine gemeinsame Promotion von rasch verfügbarem Land (öffentliches Grundeigentum) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie für Wohnnutzungen und touristische Einrichtungen (Hotellerie, Gastronomie), verbunden mit einem interkommunalen Ausgleichsmechanismus (z.B. für den Verzicht einer Gemeinde auf eine potenzielle Nutzung).

#### **8) Fiskalische Rahmenbedingungen**

Zielsetzungen: Die Agglomeration Langenthal weist im Vergleich mit den Nachbarkantonen konkurrenzfähige fiskalische Rahmenbedingungen auf.

#### **9) Kantonsübergreifende Nutzungen im Bereich Gesundheit (Pilotprojekt psychiatrische Klinik St. Urban)**

Zielsetzung: Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung der Infrastruktur im Gesundheitsbereich, insbesondere der psychiatrischen Klinik St. Urban, ist gestärkt.

#### **10) Pilotprojekt: Kantonsübergreifende Nutzung des Bildungszentrums Langenthal**

Zielsetzung: Das Bildungswesen arbeitet kantonsübergreifend und nutzt Synergien geschickt aus.

#### **11) Verhältnis Agglomeration - Region**

Zielsetzung: Die Wechselwirkungen zwischen der Agglomeration und der Region sowie deren hohen Wert sind erkannt und werden gepflegt. Die Agglomeration trägt aktiv zur Erhaltung einer hohen Qualität der Kollektivgüter (wie Kulturlandschaft, Erholungsmöglichkeiten, sauberes Wasser, sonstige Regenerationsfunktionen) bei. Die Vorteile der Zusammenarbeit zwischen Agglomeration und Region sind erkannt und werden genutzt.

#### **12) Schaffen eines regionalen Kinderhortes, Tagesstätten**

Zielsetzung: Den Kinder-Erziehenden wird die Möglichkeit geboten, ihre Kinder während mindestens einem halben Tag in regionalen oder Tagesstätten unterzubringen und eine Teilzeitstelle anzunehmen und damit am beruflichen Leben teilzunehmen. Die regionale Wirtschaft trägt das Angebot mit.

### **13) Regionalisierung, Ausbau und Vermarktung des Kultur- und Sportangebotes**

Zielsetzung: Die kulturellen Institutionen bauen ihr Angebot im Hinblick auf die Bedürfnisse der Agglomeration und der Region aus. In Zusammenarbeit mit Gastronomie- und Hotelleriebetrieben wird ein breites, alternatives Kultur- und Sportangebot aufbauend auf den bestehenden Institutionen angeboten und entsprechend vermarktet.

### **14) Provisorisches Agglomerationsprogramm Siedlung+Verkehr**

Es ist geplant, dem Bund ein Agglomerationsprogramm mit den Teilbereichen Verkehr und Siedlung einzureichen. Das Gesamtverkehrskonzept ist als Sofortmassnahme bis Herbst 2004 geplant.

Die Erarbeitung der Gesamtverkehrsstudie und die Koordination der Siedlungsentwicklung zwischen den Agglomerationsgemeinden stellen zentrale Massnahmen im Entwurf des Agglomerationsprogramms dar. Diese Massnahmen sollen prioritär behandelt und rasch umgesetzt werden.

#### **b) Wichtigste Ergebnisse im Jahr 2003**

- Januar: Schlussbericht 1. Schritt „Analyse und Strategie“
- Bis Ende Mai: Erarbeiten der Situationsanalyse für 2. Schritt

#### **c) Wichtigste Meilensteine 2004**

- Ende Februar: Vorliegen des Entwurfs zum Agglomerationsprogramm für die Mitwirkung
- März: Vernehmlassung bei den Gemeinderäten
- Ende Mai: Ratifizierung des Agglomerationsprogramms durch sämtliche 13 Gemeinden
- Anfang Juni: Auslösung des Auftrages „Abstimmung Siedlung und Verkehr“ (= Schlüsselprojekte 4 und 6) mit Kostenrahmen von Fr. 140'000.00 (Fr. 70'000.00 Tiefbauamt, Fr. 50'000.00 Amt für Gemeinden und Raumordnung, Fr. 20'000.00 Agglomerationsgemeinden) an Metron Bern AG und Kontur Projektmanagement AG Bern. Verabschiedung im Dez. 04 zu Handen des Amt für Gemeinden und Raumordnung.
- Verfügbare Dokumente:
  - Agglomeration Langenthal, Analyse und Strategie, März 2003, Samuel Gerber, Simple Solutions
  - Agglomerationsprogramm Langenthal vom 19.2.2004

#### **d) Endziel**

Genehmigung des Agglomerationsprogramms bis Ende 2004 durch die Gemeinden und den Kanton in Kenntnis des Projektes „Abstimmung Siedlung und Verkehr“.

### e) Wünsche und offene Fragen zu Händen des Kantons

Federführung im Bereich kantonsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere bei den beiden Pilotprojekten "Gesundheit" und "Bildung".

## 1.6 Agglomeration Interlaken

### 1.6.1 Allgemeine Informationen

#### a) Träger des Projekts

Regionalplanung Oberland-Ost  
Jungfraustrasse 38 / Postfach  
3800 Interlaken  
Tel.: 033 822 43 72  
Fax: 033 821 08 67  
Email: [region-oo@bluewin.ch](mailto:region-oo@bluewin.ch)

#### b) Kontaktpersonen

##### Projektleitung:

Urs Inäbnit  
Geschäftsführer RPL O-O  
(Anschrift siehe oben)

##### Agglomerationskonferenz:

Heinz Trittbach  
Präsident Agglomerationskonferenz  
Bützingen, 3807 Därligen  
Tel.: 033 822 82 72  
Email: [heinz.trittibach@ubs.ch](mailto:heinz.trittibach@ubs.ch)

#### c) Bearbeiter / externer Auftragnehmer

IC Infraconsult AG  
Thomas Bernhard, Manuel Flückiger  
Bitziusstrasse 40, 3006 Bern  
Tel.: 031 359 24 34, Fax: 031 359 24 25  
Email: [thomas.bernhard@infraconsult.ch](mailto:thomas.bernhard@infraconsult.ch)

#### d) Perimeter

Am Agglomerationsprogramm Interlaken beteiligt sind die acht Gemeinden **Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Ringgenberg, Unterseen und Wilderswil**.

Mit Ausnahme von Därligen bilden diese Gemeinden gemäss statistischer Raumgliederung die Agglomeration Interlaken (A0581) und gehören zur „Teilregion 1“ der Region Oberland-Ost. Därligen wurde wegen der engen Anbindung an die Agglomeration (in Anlehnung an den ÖV-Tarifverbund Zone 10) von Anfang an in den Strategiebildungsprozess einbezogen.



Für einzelne Projekte wird die Verkleinerung bzw. Ausweitung des jeweiligen Perimeters explizit in Betracht gezogen.

#### **e) Bearbeitete Bereiche und Teilprojekte (Schwerpunkte)**

Die allgemeine Stossrichtung der Entwicklungsstrategie für die Agglomeration Interlaken wird in dem von einem Fachausschuss ausgearbeiteten Arbeitsprogramm „Interlaken und Umgebung auf dem Weg zur Alpen- und Tourismusstadt“ vom 21. Oktober 2002 aufgezeichnet. Das Arbeitsprogramm enthält partizipativ entwickelte Zielsetzungen für die Bereiche:

- Raumplanung,
- Verkehr/Umwelt,
- Wirtschaft/Standortentwicklung,
- Kultur/Sport/Bildung/Soziales und
- Identität/Institutionelles.

Nach der Devise, mit einem Agglomerationsprogramm bestehende Planungsinstrumente und Projekte nicht zu konkurrieren, sondern vielmehr konzeptionelle und planerische Lücken gezielt zu schliessen, wurden für das Arbeitsprogramm 2004-2005 insgesamt **vier Schwerpunkte** definiert.

### **1.6.2 Schwerpunkt „Institutionalisierte Zusammenarbeit“**

#### **a) Ziel und Kurzbeschreibung**

Schaffen einer minimalen institutionellen Abstützung der neuen Agglomerationspolitik, Erhöhung der Verbindlichkeit zwischen den beteiligten Gemeinden, Sicherstellung der Vertretung nach aussen.

#### **b) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

Mit der „Vereinbarung betreffend einer gemeinsamen Agglomerationskonferenz“ vom 28. Mai 2003 haben sich die acht Gemeinden der Agglomeration Interlaken innerhalb des Planungsvereins Region Oberland-Ost zusammengeschlossen. Sie haben damit ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit abgegeben (z.B. durch ein Konsultationsverfahren bei Geschäften mit Bedeutung für die gesamte Agglomeration) und sich für einen gemeinsamen Auftritt nach aussen ausgesprochen. Mit der Schaffung der Agglomerationskonferenz ist ein erster wichtiger Meilenstein im Schwerpunkt „Institutionalisierte Zusammenarbeit“ erreicht worden. Die Agglomeration verfügt damit über ein legitimes Steuerungsorgan für den weiteren Prozess.

#### **c) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

Die Agglomerationskonferenz muss nun „mit Leben gefüllt“ werden. Den Gemeindedelegierten obliegt es, einerseits die Idee der kommunalen Zusammenarbeit in ihre Gemeinderäte

und in die Bevölkerung zu tragen und andererseits kommunale Geschäfte von agglomerationspolitischer Bedeutung in die Konferenz zu bringen. Der Kommunikation über laufende Geschäfte kommt dabei besondere Bedeutung zu.

### **1.6.3 Schwerpunkt „Kultur/Sport/Erholung“**

#### **a) Ziel und Kurzbeschreibung**

Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität bzw. Standortgunst, Koordination und Ausbau des Kultur-, Sport- und Erholungsangebotes, Erfüllung der Zentrumsfunktion der Agglomeration Interlaken für die gesamte Region, Verbesserung der Vermittlung und Vermarktung einheimischen Kulturschaffens.

#### **b) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

Für die Bearbeitung dieses Arbeitsschwerpunktes wurde im Juli 2003 vom Fachausschuss („Vorgänger“ der Agglomerationskonferenz) ein detailliertes Arbeitsprogramm verabschiedet. Auf dieser Grundlage wurde danach bei den Agglomerationsgemeinden eine umfassende Erhebung der Kultur-, Sport- und Erholungsangebote bzw. –einrichtungen durchgeführt, um sich einen Überblick auf Vorhandenes und Fehlendes in diesem Bereich zu verschaffen. Die Erhebungsergebnisse sind Ende 2003 zusammengetragen worden und sie bildeten die Grundlage für zwei Hearings, welche im März 2004 mit Vertreter/innen des regionalen Sport- und Kulturlebens durchgeführt wurden.

Für den Flugplatz Interlaken – eine gerade aus Sicht des Kultur-, Sport- und Erholungsangebotes besonders bedeutende Fläche im Herzen der Agglomeration – wurde aus aktuellen Gründen (Einstellung des militärischen Flugbetriebes per Ende 2003) eine „Ideenskizze zur künftigen Nutzung“ erarbeitet, welche von der Agglomerationskonferenz am 8. Juli 2003 genehmigt und anschliessend dem VBS/Generalstab unterbreitet wurde. Im Juni 2004 wurde das VBS von der Agglomerationskonferenz offiziell ersucht, in gemeinsamer Verantwortung ein Nutzungskonzept (Richtplan) für das Flugplatzareal zu erarbeiten.

#### **c) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

Die konzeptionellen Arbeiten zum Schwerpunkt „Kultur/Sport/Erholung“ werden 2004 abgeschlossen, indem der prioritäre Handlungsbedarf festgelegt und den Agglomerationsgemeinden konkrete Massnahmenvorschläge unterbreitet werden. In Bezug auf den Flugplatz Interlaken soll bereits im Sommer 2004 mit den Vorarbeiten für ein Nutzungskonzept in Form eines Richtplans begonnen werden mit dem Ziel, bis ungefähr Mitte 2005 in enger Zusammenarbeit mit dem VBS verbindliche Grundlagen für die künftige Nutzung des Flugplatzes zu erarbeiten und damit die notwendige Verzahnung zwischen Agglomerationsstrategie- und VBS-Eigentümerstrategie sicherzustellen.

#### **1.6.4 Schwerpunkt „Arbeit / Wirtschaft“**

##### **a) Ziel und Kurzbeschreibung**

Sicherung/Ausbau eines diversifizierten Arbeitsplatzangebotes und der wirtschaftlichen Wertschöpfungskraft, Erarbeitung eines touristischen Angebotskonzeptes, Koordination der Standort-/Wirtschaftsförderung.

##### **b) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

Die Bearbeitung des Schwerpunktes wurde im Arbeitsprogramm für die 2. Hälfte des Jahres 2004 vorgesehen.

##### **c) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

In Zusammenarbeit mit den lokal-regionalen Wirtschaftsorganisationen soll eine umfassende Auslegeordnung vorgenommen werden, um darauf abgestützt strategische Schwerpunkte und ein entsprechendes Massnahmenpaket zu erarbeiten. Zum Start der Bearbeitung dieses Schwerpunktes werden im August 2004 mit den regionalen Wirtschaftsverbänden zwei Workshops durchgeführt, in welchen die Stärken und Schwächen des Wirtschaftsstandortes „Agglomeration Interlaken“ eruiert und mögliche Strategien im Sinne oben genannter Ziele erarbeitet werden.

#### **1.6.5 Schwerpunkt „Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr“**

##### **a) Ziel und Kurzbeschreibung**

Abstimmung der Bereiche Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne der kantonalen Agglomerationsstrategie, Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms „Siedlung und Verkehr“.

##### **b) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

Die Agglomerationskonferenz hat im Jahr 2004 den Bereich „Siedlung und Verkehr“ als vierten Schwerpunkt ins Arbeitsprogramm der Agglomerationskonferenz aufgenommen. In enger Absprache mit dem AGR wurde im 2. Quartal 2004 das Vorgehen zur Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms „Siedlung und Verkehr“ festgelegt und entsprechende Aufträge erteilt.

##### **c) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

Auf der Basis der bereits vorhandenen Planungsgrundlagen (Regionaler Richtplan, regionales Entwicklungskonzept, Richtplan öffentlicher Verkehr, Projekt Crossbow, Verkehrs- und Gestaltungsrichtplan Bödéli etc.) wird bis Ende 2004 ein Agglomerationsprogramm „Siedlung und Verkehr“ erarbeitet. Ein detailliertes Arbeitsprogramm nach Massgabe des vom AGR bereitgestellten Handbuchs und abgestimmt auf die regionalen Gegebenheiten liegt vor.

### 1.6.6 Weitere Projekte

Die Agglomerationskonferenz befasst sich des weiteren mit folgenden Projekten:

- Sanierung/Ausbau A8 (Federführung: Tiefbauamt des Kantons Bern)
- Schulhausvorlage Interlaken: Schulhaustausch Alpenstrasse-Mittengraben, Baurechtsvertrag mit Kanton Bern (Federführung: Gemeinde Interlaken)

## 1.7 Teilraum Lyss-Aarberg

### 1.7.1 Allgemeine Informationen

#### a) Träger des Projekts

Regionalverband Amt Erlach + östliches Seeland (EOS)

#### b) Kontaktperson

Bruno Berz  
Geschäftsführer Berz Hafner + Partner AG  
Postfach 575  
3001 Bern 14  
Tel.: 031 388 60 60  
Email: [b.berz@berz-hafner.ch](mailto:b.berz@berz-hafner.ch)

#### c) Perimeter

Lyss, Aarberg (Doppelzentrum) und 22 weitere Gemeinden: Kappelen, Bargaen, Kallnach, Niederried, Diessbach, Dotzigen, Bütigen, Busswil, Worben, Walperswil, Bühl, Jens, Merzlingen, Hermrigen und Epsach (Umland Biel); Grossaffoltern, Radelfingen, Seedorf, Schüpfen, Rapperswil, Wengi und Ruppoldsried (Umland Bern).

Der Teilraum „Lyss-Aarberg“ umfasst jene Gemeinden im Zwischenraum der Agglomerationen Bern und Biel, welche in ihren funktionalen Beziehungen gleichzeitig mit diesen beiden verbunden sind, jedoch nicht eindeutig der einen oder anderen zugeordnet werden können (bzw. zugeordnet werden wollen) und zudem ausgeprägte Beziehungen untereinander bzw. zu „ihrem“ (Doppel-) Zentrum Lyss-Aarberg pflegen.

### 1.7.2 Teilprojekt 1: Zwischen.Stadt.Agglomeration Lyss-Aarberg

#### a) Ziel und Kurzbeschreibung

Das Doppelzentrum Lyss-Aarberg und seine Umlandgemeinden liegen in der gemeinsamen Schnittmenge der Agglomerationen Biel und Bern. Das Teilprojekt dient der Klärung der

räumlichen Abgrenzung der beiden Agglomerationen Biel und Bern gegenüber dem ländlichen Zwischenraum mit Zentrum Lyss-Aarberg bzw. gegenüber der angrenzenden Agglomeration Biel aus der Optik der betroffenen Gemeinden. Die anvisierte Vereinigung der Regionen Biel-Seeland, EOS und Grenchen-Büren (später auch Jura bernois) zur neuen Region *seeland.bienne* und innerhalb dieser die Bildung eines Teilraumes *Agglomeration Biel* veranlassen die peripheren und ländlichen Gemeinden zu einer adäquaten Organisation ihres Teilraumes: angestrebt wird eine gemeinsame Plattform der Kommunikation, der Meinungsbildung und –vertretung nach aussen. Das Modell einer künftigen Organisation dieser *Zwischen.Stadt.Agglomeration* Lyss-Aarberg soll sich auf andere ländliche Teilräume übertragen lassen.

#### **b) Projektorganisation**

Die politische Verantwortung für das Teilprojekt tragen der Vorstand der Region EOS (Präsident Hermann Moser, Lyss (Tel 032 384 01 11; [hermann.moser@lyss.ch](mailto:hermann.moser@lyss.ch)), namentlich die Präsidenten der beiden Zentrumsgemeinden Lyss und Aarberg und 5 weitere Vorstandsmitglieder (Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsidenten), welche im Vorstand EOS die Gemeinden im Perimeter Lyss-Aarberg vertreten (Teilregionen 3 –7).

#### **c) Wichtigste Ergebnisse bis Mitte 2004**

Noch mussten sich die Gemeinden des Teilraumes Lyss-Aarberg zur Auflösung ihres bisherigen Regionalverbandes EOS und zum Beitritt zur neuen Organisation *seeland.bienne* nicht definitiv äussern; die Beschlüsse sind erst 2005 fällig. Die ländlichen Gemeinden machen ihre Zustimmung auch und insbesondere von einer zweckmässigen und dennoch möglichst kostengünstigen Organisation ihres Teilraumes im Rahmen der „grossen Region“ abhängig. Bisher haben die interessierten Gemeinden das Grundgerüst einer derartigen Organisation entworfen und in einem mehrteiligen Workshop ihre Erwartungen an die beiden Agglomerationen Biel und Bern, an das eigene Zentrum Lyss-Aarberg und schliesslich auch an den Kanton skizziert.

#### **d) Wichtigste Meilensteine bis Ende 2005**

Das Teilprojekt ist zeitlich auf Ende 3. Quartal 2004 begrenzt; zu diesem Zeitpunkt erwartet das Amt für Gemeinden und Raumordnung eine zur Mitwirkung reife Vorlage „Aufgaben, Organisation und Massnahmenprogramm Teilraum Lyss-Aarberg“ (Arbeitstitel).

#### **e) Endziel**

Eine Fortsetzung bzw. Ausweitung dieser vorläufigen Agglomerations-Studie „Lyss-Aarberg“ ist noch offen und weitgehend davon abhängig, ob eine neue Region *seeland.bienne* wie geplant bis Ende 2005 zustande kommen und die bisherigen Regionen ablösen wird.

## 2 Anhang 2: Regionale Projekte und Zusammenarbeitsstrukturen

Im Rahmen der Arbeiten haben die regionalen Projekte bezüglich der institutionellen Zusammenarbeit und der beteiligten Gemeinden unterschiedliche Lösungen erarbeitet, wie der nachstehende Tabelle entnommen werden kann:<sup>1</sup>

**Abbildung 1 Regionale Zusammenarbeit in den Agglomerationen des Kantons Bern – Teil 1**

	Region Bern	Region Biel	Region Thun	Region Burgdorf	Region Interlaken	Region Oberaargau
<b>Name</b>	Modell Region Bern	TP seeland.bienne	Agglomerationspolitik WRT	Agglomerationsstrategie Region Burgdorf	Agglomeration Interlaken	Agglomerationsstrategie Langenthal
<b>Träger</b>	VRB, RKK, RVK 4	RPV Biel-Seeland <sup>2</sup> (Konferenz Agglomeration Biel innerhalb seeland.bienne)	Regionalisierte Wirtschaftsförderung (Wirtschaftsraum Thun [WRT])	Regionalverband Burgdorf	Regionalplanung Oberland-Ost	Region Oberaargau
<b>Grösse</b>	99 Gemeinden / 404'366 Einwohner	seeland.bienne: 67 Gemeinden / 172'000 Einwohner Agglomeration Biel: 20 Gemeinden / 80'000 Einwohner	11 Gemeinden <sup>3</sup> / 94'598 Einwohner	12 Gemeinden <sup>4</sup> / 40'612 Einwohner	8 Gemeinden <sup>5</sup> / 21'728 Einwohner	13 Gemeinden <sup>6</sup> / 32'000 Einwohner

<sup>1</sup> Nicht berücksichtigt ist die Region Lyss-Aarberg, wo im Rahmen der kantonalen Agglomerationsstrategie eine erste Projektskizze im Hinblick auf die Positionierung als „Doppelzentrum“ zwischen den Agglomerationen Bern und Biel erarbeitet wurde (Trägerschaft: Lyss, Aarberg und Region EOS). Die Ausgestaltung und konkreten Aktivitäten sind noch weitgehend offen.

<sup>2</sup> Trägerregionen: Biel-Seeland, Erlach und östliches Seeland, Grenchen-Büren (Basisbericht Juli 2003).

<sup>3</sup> Die Trägerschaft WRT umfasst die 10 Gemeinden Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen, Seftigen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg, Thun, Uetendorf und Uttigen an. Sie bilden zusammen mit der Gemeinde Thierachern (nicht WRT-Mitglied) die Agglomeration Thun.

<sup>4</sup> Die Trägerschaft umfasst die folgenden Gemeinden des Regionalverbandes Burgdorf: Aefligen, Burgdorf, Ersigen, Hasle b.B., Heimiswil, Kirchberg, Lützelflüh, Lyssach, Oberburg, Rüdfligen-Alchenflüh, Rüegsau, Rüti b. Lyssach.

<sup>5</sup> Agglomeration Interlaken (A0581 gem. statistische Raumgliederung: Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Ringenbergr, Unterseen, Wilderswil) und Därligen.

<sup>6</sup> Langenthal, Aarwangen, Bannwil, Bleienbach, Gutenberg, Lotzwil, Obersteckholz, Roggwil, Schwarzhäusern, Thunstetten, Untersteckholz, Wynau sowie St. Urban (LU).

**Abbildung 2 Regionale Zusammenarbeit in den Agglomerationen des Kantons Bern – Teil 2**

	Region Bern	Region Biel	Region Thun	Region Burgdorf	Region Interlaken	Region Oberaargau
Aufgaben	<p>Region als strategische, multifunktionale Entscheidungsplattform. Zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwurf Agglomerationsprogramm z.H. Kanton;</li> <li>– Regionaler Richtplan;</li> <li>– Ausnahmsweise Erlass regionale UeO</li> </ul>	<p>seeland.bienne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mehrzweckinstitution für die strategische und politische Führung der Region (Vorgaben an Konferenzen und Leistungserbringer).</li> </ul> <p>Agglomerationskonferenz Biel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Raumplanung</li> <li>– Gesamtverkehr</li> <li>– Beschlüsse zu Agglo.programm</li> <li>– Brückfunktion Seeland – Jura bernois</li> <li>– Zusammenarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– WRT: Erarbeitung Agglomerationsprogramm z.H. Genehmigung durch Gemeinden und Kanton.</li> <li>– Agglomerationskonferenz: Umsetzung Agglomerationsprogramm inkl. Agglomerationsverkehrsstudie</li> </ul>	<p>1. Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siedlungsentwicklung</li> </ul> <p>2. Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erarbeitung Agglomerationsprogramm</li> <li>– Schwerpunkt-Themen?: Regionale / interkommunale Zusammenarbeit, Kommunikation, Verkehr;</li> </ul>	<p>Schwerpunkte Arbeitsprogramm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Raumplanung</li> <li>– Verkehr, Umwelt</li> <li>– Wirtschaft, Standortentwicklung</li> <li>– Kultur, Sport, Bildung, Soziales</li> <li>– Identität, Institutionelles<sup>8</sup></li> </ul>	<p>Erarbeiten Agglomerationsprogramm z.H. Genehmigung durch Gemeinden und Kanton</p>

Anders als im Raum Bern, wo mit dem Verein Region Bern schon eine langjährige Tradition der interkommunalen Zusammenarbeit in Agglomerationsfragen besteht, mussten in einigen Regionen die Zusammenarbeit der Gemeinden, welcher der gleichen statistischen Agglomeration angehören, erst informell aufgestartet werden. Durch die Einsetzung entsprechender Gremien (Agglomerationskonferenzen Thun, Interlaken, Burgdorf) konnten die Agglomerationsfragen meistens unter Federführung der entsprechenden Planungsregion in den letzten zwei Jahren bearbeitet werden.

<sup>7</sup> Gemäss Zwischenbericht 2003

<sup>8</sup> Für das Arbeitsprogramm 2003-05 wurden folgende 3 Schwerpunkte formuliert: 1. Institutionalisierte Zusammenarbeit; 2. Kultur/Sport/Erholung; 3. Arbeit/Wirtschaft.

**Abbildung 3 Regionale Zusammenarbeit in den Agglomerationen des Kantons Bern – Teil 3**

	Region Bern	Region Biel	Region Thun	Region Burgdorf	Region Interlaken	Region Oberaargau
<b>Rechtsform</b>	Gemeinderechtl. Körperschaft sui generis	Agglo-Plattform <sup>9</sup>	Einfache Gesellschaft (Vertrag unter 10 Gemeinden + Verein Regionale Wirtschaftskoordination [RWK])	Verein	Planungsverein + Vereinbarung <sup>10</sup>	Verein
<b>Organe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalrat</li> <li>– Kommissionen</li> <li>– Stimmberechtigte der Region</li> </ul>	<i>geplant</i> : seeland.bienne	Leitungsgremium Trägerschaft: Board WRT  Agglomerationskonferenz (Steuerungsorgan) <sup>11</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– heute: Leitungsgremium innerhalb RVB</li> <li>– künftig (<i>geplant</i>): Agglomerationskonferenz</li> </ul>	Agglomerationskonferenz <sup>12</sup> (innerhalb Verein Regionalplanung)	Agglomerationskonferenz als Teil des Vereins „Region Oberaargau“ (gedacht als gleichwertig wie Gesamtvorstand und RVK)
<b>Demokrat. Mitwirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionale Volks- + Behördenreferenden</li> <li>– regionale Volks- + Behördeninitiativen</li> <li>– Konsultation im Rahmen regionaler Vernehmlassungen</li> </ul>	Möglichkeiten gemäss Modell Region Bern als Option für Zukunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentliche Mitwirkung zum Entwurf Agglomerationsprogramm.</li> <li>– Genehmigung Agglomerationsprogramm durch Gemeinderäte WRT + Delegiertenversammlung TIP</li> </ul>	1. Phase: Agglo-Forum  2. Phase: Mitwirkung bei RVB-Gemeinden (für Jan. – März 2005 geplant)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beteiligte:</li> <li>– Gemeinden, vertreten durch je 2 AK-Delegierte</li> <li>– Organisationen und Verbände</li> <li>– Bevölkerung mittels öffentliche Publikation und Vereinbarung (Art. 4)</li> </ul>	offen

<sup>9</sup> Informelle Diskussionsplattform für Gemeindebehörden; Übergangslösung zur Meinungsbildung auf politischer Ebene bis zur Bildung neuer Strukturen im Rahmen von seeland.bienne bzw. Trägerschaft Agglo-Verkehr (Zwischenbericht AGR vom 12.2.2004, S. 25 + 28).

<sup>10</sup> Vereinbarung vom 28.5.2003 betr. einer gemeinsamen Agglomerationskonferenz

<sup>11</sup> Vorgesehenes Leitungsgremium für die Umsetzung Agglomerationspolitik/-programm. Agglomerationskonferenz setzt sich zusammen aus: Direktor/in BVE + JGK, Leitungsgremium WRT, Präsidien TIP [Region Thun-InnertPort] und RVK Oberland-West.

<sup>12</sup> Steuerungsorgan, zuständig für strategische Weichenstellung bei Entwicklung und Umsetzung Agglomerationsprogramm. Zusammensetzung: 2 Delegierte pro Gemeinde (wovon mind. 1 Delegierte/r Gemeinderatsmitglied), administrative Unterstützung durch Geschäftsstelle RPL.





### 3.1 Ausgangslage

Die Berechnungen zeigen auf, wie viele Gemeinden in den einzelnen Regionen zustimmen müssen, damit Mehrheiten zustande kommen. Berechnungsgrundlage bilden vier Varianten mit unterschiedlichen Ausgestaltungen der Stimmkraft der einzelnen Gemeinden (Hauptvariante des Regierungsrates und 3 Alternativvarianten). Die Übersicht geht insbesondere auf das Verhältnis zwischen den kleineren und den grösseren Gemeinden ein.

#### 3.1.1 Perimeter

Die sechs Regionen, welche in dieser Modellrechnung dargestellt werden, umfassend die gleichen Gemeinden wie die Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK).

- Region Biel-Seeland-Jura Bernois: 114 Gemeinden
- Region Oberaargau: 56 Gemeinden
- Region Emmental: 59 Gemeinden
- Region Bern: 91 Gemeinden
- Region Oberland West: 59 Gemeinden
- Region Oberland Ost: 29 Gemeinden

#### 3.1.2 Varianten und deren Beurteilung

<b>Hauptvariante:</b> (Vorschlag RR)	≤1000 Einwohner	1 Stimme
	1001-3000 Einwohner	2 Stimmen
	3001-5000 Einwohner	3 Stimmen
	pro weitere 5000 Einwohner oder Bruchteil davon	+1 Stimme
<b>Alternativvariante 1:</b>	≤2000 Einwohner	1 Stimme
	2001-5000 Einwohner	2 Stimmen
	pro weitere 5000 Einwohner oder Bruchteil davon	+1 Stimme
<b>Alternativvariante 2:</b>	pro 5000 Einwohner oder Bruchteil davon	+1 Stimme
<b>Alternativvariante 3:</b>	Die zustimmenden Gemeinden müssen die Hälfte der Einwohner vertreten.	

Für den Regierungsrat ist die Hauptvariante vorzuziehen, weil sie eine massvolle Gewichtung der Bevölkerungszahlen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt und damit auch Kleinstgemeinden ein Gewicht erhalten. Die Alternativvarianten bringen für das Gesamtbild keine wesentlichen Unterschiede. Die Alternativvariante 3 kann zu einer Majorisierung durch wenige bevölkerungsstarke Gemeinden führen und wird daher abgelehnt.

## **3.2 Auswirkungen auf die Region Biel – Seeland – Jura Bernois**

### **3.2.1 Hauptvariante**

- Die 29 grössten Gemeinden (bis 1784 Einwohner) können die übrigen 85 Gemeinden überstimmen.
- Die 13 kleinsten Gemeinden (bis 204 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 3 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 6702 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.2.2 Alternativvariante 1**

- Die 38 grössten Gemeinden (bis 1337 Einwohner) können die übrigen 76 Gemeinden überstimmen.
- Die 12 kleinsten Gemeinden (bis 199 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 4 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4556 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.2.3 Alternativvariante 2**

- Die 51 grössten Gemeinden (bis 915 Einwohner) können die übrigen 63 Gemeinden überstimmen.
- Die 11 kleinsten Gemeinden (bis 166 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 7 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 3910 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.2.4 Alternativvariante 3**

- Die 12 grössten Gemeinden (bis 3352 Einwohner) können die übrigen 102 Gemeinden überstimmen.
- Die 81 kleinsten Gemeinden (bis 1541 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 9 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 3414 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

## **3.3 Auswirkungen auf die Region Oberaargau**

### **3.3.1 Hauptvariante**

- Die 18 grössten Gemeinden (bis 1390 Einwohner) können die übrigen 38 Gemeinden überstimmen.

- Die 6 kleinsten Gemeinden (bis 200 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4690 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.3.2 Alternativvariante 1**

- Die 22 grössten Gemeinden (bis 994 Einwohner) können die übrigen 34 Gemeinden überstimmen.
- Die 5 kleinsten Gemeinden (bis 194 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4690 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.3.3 Alternativvariante 2**

- Die 27 grössten Gemeinden (bis 672 Einwohner) können die übrigen 29 Gemeinden überstimmen.
- Die 4 kleinsten Gemeinden (bis 156 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 3 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4145 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.3.4 Alternativvariante 3**

- Die 7 grössten Gemeinden (bis 2984 Einwohner) können die übrigen 49 Gemeinden überstimmen.
- Die 35 kleinsten Gemeinden (bis 994 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 4 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 3851 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

## **3.4 Auswirkungen auf die Region Emmental**

### **3.4.1 Hauptvariante**

- Die 20 grössten Gemeinden (bis 1967 Einwohner) können die übrigen 39 Gemeinden überstimmen.
- Die 6 kleinsten Gemeinden (bis 199 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 5333 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.4.2 Alternativvariante 1**

- Die 19 grössten Gemeinden (bis 2076 Einwohner) können die übrigen 40 Gemeinden überstimmen.
- Die 5 kleinsten Gemeinden (bis 169 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 5333 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.4.3 Alternativvariante 2**

- Die 28 grössten Gemeinden (bis 1397 Einwohner) können die übrigen 31 Gemeinden überstimmen.
- Die 4 kleinsten Gemeinden (bis 149 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 5333 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.4.4 Alternativvariante 3**

- Die 10 grössten Gemeinden (bis 2998 Einwohner) können die übrigen 49 Gemeinden überstimmen.
- Die 29 kleinsten Gemeinden (bis 1312 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 3 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 5189 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

## **3.5 Auswirkungen auf die Region Bern**

### **3.5.1 Hauptvariante**

- Die 19 grössten Gemeinden (bis 3840 Einwohner) können die übrigen 72 Gemeinden überstimmen.
- Die 28 kleinsten Gemeinden (bis 451 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 5 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 10817 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.5.2 Alternativvariante 1**

- Die 20 grössten Gemeinden (bis 3831 Einwohner) können die übrigen 71 Gemeinden überstimmen.
- Die 27 kleinsten Gemeinden (bis 444 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

- Die 6 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 10727 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.5.3 Alternativvariante 2**

- Die 22 grössten Gemeinden (bis 3432 Einwohner) können die übrigen 69 Gemeinden überstimmen.
- Die 26 kleinsten Gemeinden (bis 428 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 7 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 9672 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.5.4 Alternativvariante 3**

- Die 5 grössten Gemeinden (bis 11033 Einwohner) können die übrigen 86 Gemeinden überstimmen.
- Die 81 kleinsten Gemeinden (bis 9123 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 10 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 9123 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

## **3.6 Auswirkungen auf die Region Oberland-West**

### **3.6.1 Hauptvariante**

- Die 16 grössten Gemeinden (bis 2235 Einwohner) können die übrigen 43 Gemeinden überstimmen.
- Die 12 kleinsten Gemeinden (bis 353 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 3 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 6698 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.6.2 Alternativvariante 1**

- Die 16 grössten Gemeinden (bis 2235 Einwohner) können die übrigen 43 Gemeinden überstimmen.
- Die 11 kleinsten Gemeinden (bis 300 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 3 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 6698 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.6.3 Alternativvariante 2**

- Die 22 grössten Gemeinden (bis 1656 Einwohner) können die übrigen 37 Gemeinden überstimmen.
- Die 10 kleinsten Gemeinden (bis 277 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 4 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 6630 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.6.4 Alternativvariante 3**

- Die 5 grössten Gemeinden (bis 6630 Einwohner) können die übrigen 54 Gemeinden überstimmen.
- Die 45 kleinsten Gemeinden (bis 2255 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 5 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 5685 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

## **3.7 Auswirkungen auf die Region Oberland-Ost**

### **3.7.1 Hauptvariante**

- Die 9 grössten Gemeinden (bis 2282 Einwohner) können die übrigen 20 Gemeinden überstimmen.
- Die 5 kleinsten Gemeinden (bis 346 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4662 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.7.2 Alternativvariante 1**

- Die 10 grössten Gemeinden (bis 2227 Einwohner) können die übrigen 19 Gemeinden überstimmen.
- Die 4 kleinsten Gemeinden (bis 283 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4662 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

### **3.7.3 Alternativvariante 2**

- Die 14 grössten Gemeinden (bis 868 Einwohner) können die übrigen 15 Gemeinden überstimmen.
- Die 3 kleinsten Gemeinden (bis 270 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4662 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

#### **3.7.4 Alternativvariante 3**

- Die 6 grössten Gemeinden (bis 2911 Einwohner) können die übrigen 23 Gemeinden überstimmen.
- Die 14 kleinsten Gemeinden (bis 605 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.
- Die 2 grössten Agglomerationsgemeinden (bis 4662 Einwohner) können die Zentrumsstadt überstimmen.

Die beiden grössten Gemeinden in dieser Region sind ungefähr gleich gross.



### 3.8 Ergebnisse im Detail

Tabelle 3-2: Region Biel-Seeland-Jura Bernois (RVK 1)

Gemein- denr.	Gemeindename	Doppelmit- gliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)
699	Monible		1	1	1	36
715	Rebévelier		1	1	1	44
708	Schelten		1	1	1	50
389	Meienried		1	1	1	59
709	Seehof		1	1	1	77
684	Châtelat		1	1	1	114
710	Sornetan		1	1	1	117
712	Souboz		1	1	1	117
437	Mont-Tramelan		1	1	1	132
683	Champoaz		1	1	1	157
707	Saules		1	1	1	166
702	Pontenet		1	1	1	199
442	Romont		1	1	1	204
687	Corcelles		1	1	1	221
704	Roches		1	1	1	229
548	Ruppoldsried	in 4	1	1	1	259
308	Niederried b. K.	in 4	1	1	1	275
737	Hermrigen		1	1	1	276
752	Tüscherz-Alfermée		1	1	1	278
711	Sorvilier		1	1	1	284
735	Epsach		1	1	1	324
696	Loveresse		1	1	1	326
681	Belprahon		1	1	1	330
692	Eschert		1	1	1	360
734	Bühl		1	1	1	369
694	Grandval		1	1	1	384
736	Hagneck		1	1	1	395
440	Plagne		1	1	1	398
741	Merzligen		1	1	1	399
500	Treiten		1	1	1	417
721	Diesse		1	1	1	427
493	Finsterhennen		1	1	1	435
501	Tschugg		1	1	1	437
447	Vauffelin		1	1	1	442
747	Scheuren		1	1	1	447
436	La Heutte		1	1	1	501
701	Perrefitte		1	1	1	509
432	Cormoret		1	1	1	514
497	Lüscherz		1	1	1	515
740	Ligerz		1	1	1	528
435	La Ferrière		1	1	1	532
691	Crémines		1	1	1	558
394	Wengi	in 4	1	1	1	573
706	Saicourt		1	1	1	585
738	Jens		1	1	1	610
491	Brüttelen		1	1	1	621
499	Siselen		1	1	1	623
722	Lamboing		1	1	1	624
748	Schwadernau		1	1	1	649
494	Gals		1	1	1	678
724	Nods		1	1	1	680
433	Cortébert		1	1	1	718
495	Gampelen		1	1	1	726
382	Bütigen		1	1	1	752
502	Vinelz		1	1	1	753
391	Oberwil b. B.		1	1	1	754
441	Renan		1	1	1	781
742	Mörigen		1	1	1	796
754	Walperswil		1	1	1	831
753	Twann		1	1	1	854
393	Rüti b. B.		1	1	1	858
385	Diessbach b. B.		1	1	1	862
725	Prêles		1	1	1	896
302	Bargen		1	1	1	915
448	Villeret		1	1	1	935
305	Kappelen		2	1	1	1088
492	Erlach		2	1	1	1114
445	Sonvilier		2	1	1	1120

3. Anhang 3: Modellrechnungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungen der Stimmkraft

498	Müntschemier		2	1	1	1121
434	Courtelary		2	1	1	1155
388	Leuzigen		2	1	1	1164
438	Orvin		2	1	1	1183
750	Sutz-Lattrigen		2	1	1	1192
390	Meinisberg		2	1	1	1195
309	Radelfingen	in 4	2	1	1	1220
732	Bellmund		2	1	1	1288
439	Péry		2	1	1	1337
690	Court		2	1	1	1340
386	Dotzigen		2	1	1	1361
431	Corgémont		2	1	1	1505
304	Kallnach		2	1	1	1541
381	Arch		2	1	1	1577
444	Sonceboz-Sombeval		2	1	1	1670
731	Aegerten		2	1	1	1681
682	Bévilard		2	1	1	1729
746	Safnern		2	1	1	1784
384	Busswil b. B.		2	1	1	1905
697	Malleray		2	1	1	1927
755	Worben		2	2	1	2042
310	Rapperswil	in 4	2	2	1	2071
703	Reconvilier		2	2	1	2328
372	Evilard		2	2	1	2368
749	Studen		2	2	1	2458
751	Täuffelen		2	2	1	2487
744	Orpund		2	2	1	2495
745	Port		2	2	1	2782
303	Grossaffoltern		2	2	1	2800
496	Ins		2	2	1	2831
312	Seedorf	in 4	2	2	1	2921
383	Büren a. A.		3	2	1	3090
311	Schüpfen	in 4	3	2	1	3264
392	Pieterlen		3	2	1	3303
713	Tavannes		3	2	1	3352
739	Ipsach		3	2	1	3406
723	La Neuveville		3	2	1	3414
733	Brügg		3	2	1	3892
301	Aarberg		3	2	1	3910
446	Tramelan		3	2	1	4197
387	Lengnau		3	2	1	4402
443	St-Imier		3	2	1	4556
743	Nidau		4	3	2	6702
700	Moutier		4	3	2	7793
306	Lyss		5	4	3	10817
371	Biel		12	11	10	49328
	<b>TOTAL Einwohner</b>		<b>191</b>	<b>153</b>	<b>127</b>	<b>205121</b>

Tabelle 3-3: Region Oberaargau (RVK 2)

Gemeindenr.	Gemeindenname	Doppelmitgliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante 1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)	Delegiertenstimmen in Regionalplanung (Formel siehe unten)
972	Berken		1	1	1	53	1
978	Hermiswil		1	1	1	110	1
327	Gutenburg		1	1	1	120	1
343	Untersteckholz		1	1	1	156	1
325	Busswil b. M.		1	1	1	194	1
996	Wolfisberg		1	1	1	200	1
336	Reisiswil		1	1	1	211	1
974	Bollodigen		1	1	1	218	1
975	Farnern		1	1	1	223	1
990	Walliswil b. N.		1	1	1	234	1
994	Wanzwil		1	1	1	273	1
335	Oeschenbach		1	1	1	289	1
976	Graben		1	1	1	300	1
986	Röthenbach b. H.		1	1	1	327	1
993	Wangenried		1	1	1	381	1
334	Obersteckholz		1	1	1	406	1
977	Heimenhausen		1	1	1	435	1
330	Leimiswil		1	1	1	446	1
341	Schwarzhäusern		1	1	1	451	1
987	Rumisberg		1	1	1	456	1
339	Rohrbachgraben		1	1	1	465	1
973	Bettenhausen		1	1	1	486	1
322	Auswil		1	1	1	494	1
328	Kleindietwil		1	1	1	512	1
340	Rütschelen		1	1	1	544	1
991	Walliswil b. W.		1	1	1	568	1
959	Walterswil		1	1	1	569	1
985	Ochlenberg		1	1	1	642	1
323	Bannwil		1	1	1	650	1
980	Inkwil		1	1	1	672	1
324	Bleienbach		1	1	1	705	1
326	Gondiswil		1	1	1	756	1
984	Oberözn		1	1	1	882	1
344	Ursenbach		1	1	1	896	1
989	Thörigen		1	1	1	994	1
952	Dürrenroth		2	1	1	1044	2
960	Wyssachen		2	1	1	1246	2
338	Rohrbach		2	1	1	1384	2
971	Attiswil		2	1	1	1390	2
988	Seeberg		2	1	1	1404	2
953	Eriswil		2	1	1	1433	2
983	Oberbipp		2	1	1	1444	2
982	Niederözn		2	1	1	1467	2
333	Melchnau		2	1	1	1492	2
345	Wynau		2	1	1	1620	2
992	Wangen a. A.		2	1	1	1936	2
332	Madiswil		2	2	1	2010	3
995	Wiedlisbach		2	2	1	2210	3
331	Lotzwil		2	2	1	2377	3
342	Thunstetten		2	2	1	2984	3
337	Roggwil		3	2	1	3670	3
981	Niederbipp		3	2	1	3851	3
321	Aarwangen		3	2	1	4145	4
954	Huttwil	in 3	3	2	1	4690	4
979	Herzogenbuchsee		4	3	2	5487	4
329	Langenthal		5	4	3	14443	9
	<b>TOTAL</b>		<b>86</b>	<b>69</b>	<b>59</b>	<b>77045</b>	<b>96</b>
						Formel für Regionalplanung:	
						bis 1000	1
						1001 bis 2000	2
						2001 bis 4000	3
						pro weitere 2000	1

Tabelle 3-4: Region Emmental (RVK 3)

Gemeindenr.	Gemeindename	Doppelmitgliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante 1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)
421	Rumendingen		1	1	1	93
419	Oberösch		1	1	1	118
416	Mötschwil		1	1	1	125
422	Rüti b. L.		1	1	1	149
423	Willadingen		1	1	1	169
408	Hellsau		1	1	1	199
417	Niederösch		1	1	1	202
609	Häutligen		1	1	1	237
410	Höchstetten		1	1	1	275
601	Aeschlen		1	1	1	316
629	Oberhünigen		1	1	1	320
556	Zielebach		1	1	1	335
604	Bleiken b. O.		1	1	1	378
607	Freimettigen		1	1	1	382
606	Brenzikofen		1	1	1	494
615	Mirchel		1	1	1	504
402	Alchenstorf		1	1	1	536
610	Herbligen		1	1	1	542
617	Niederhünigen		1	1	1	635
613	Landiswil		1	1	1	654
624	Schlosswil		1	1	1	656
554	Wiler b. Utzenstorf		1	1	1	807
620	Oberthal		1	1	1	813
906	Schangnau		1	1	1	918
602	Arni		1	1	1	972
401	Aeffigen		2	1	1	1015
958	Trachselwald		2	1	1	1073
951	Affoltern		2	1	1	1192
904	Röthenbach i. E.		2	1	1	1312
614	Linden		2	1	1	1323
415	Lyssach		2	1	1	1377
605	Bowil		2	1	1	1397
405	Ersigen		2	1	1	1500
908	Trub		2	1	1	1521
628	Zäziwil		2	1	1	1550
909	Trubschachen		2	1	1	1555
407	Heimiswil		2	1	1	1568
603	Biglen		2	1	1	1768
626	Walkringen		2	1	1	1847
413	Koppigen		2	1	1	1967
424	Wynigen		2	2	1	2076
420	Rüdtligen-Alchenflüh		2	2	1	2097
905	Rüderswil		2	2	1	2322
901	Eggiwil		2	2	1	2567
903	Lauperswil		2	2	1	2700
907	Signau		2	2	1	2828
619	Oberdiessbach		2	2	1	2840
418	Oberburg		2	2	1	2869
956	Rüegsau		2	2	1	2997
406	Hasle b. B.		2	2	1	2998
608	Grosshöchstetten		3	2	1	3178
552	Utzenstorf		3	2	1	3642
955	Lützelflüh		3	2	1	4037
612	Konolfingen	in 4	3	2	1	4584
954	Huttwil	in 2	3	2	1	4690
957	Sumiswald		4	3	2	5189
412	Kirchberg		4	3	2	5333
902	Langnau		4	3	2	8814
404	Burgdorf		5	4	3	14672
	<b>TOTAL</b>		<b>107</b>	<b>83</b>	<b>64</b>	<b>113227</b>

Tabelle 3-5: Region Bern (RVK 4)

Gemeindenr.	Gemeindename	Doppelmitgliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)
661	Clavaleyres		1	1	1	56
531	Ballmoos		1	1	1	58
550	Scheunen		1	1	1	69
535	Deisswil b. M.		1	1	1	81
553	Wiggiswil		1	1	1	94
532	Bangerten		1	1	1	169
536	Diemerswil		1	1	1	172
875	Mühledorf		1	1	1	219
868	Jaberg		1	1	1	236
665	Gurbrü		1	1	1	255
545	Mülchi		1	1	1	255
548	Ruppoldsried	in 1	1	1	1	259
865	Gelterfingen		1	1	1	263
873	Kirchenturnen		1	1	1	275
308	Niederried b.K.	in 1	1	1	1	275
555	Zauggenried		1	1	1	314
664	Golaten		1	1	1	322
542	Limpach		1	1	1	335
625	Tägertschi		1	1	1	336
537	Etzelkofen		1	1	1	342
549	Schalunen		1	1	1	358
862	Belpberg		1	1	1	381
541	Iffwil		1	1	1	389
671	Wileroltigen		1	1	1	392
666	Kriechenwil		1	1	1	411
669	Münchenwiler		1	1	1	428
882	Rüti b. R.		1	1	1	444
534	Büren zum Hof		1	1	1	451
411	Kernenried		1	1	1	452
881	Rümligen		1	1	1	458
851	Albigen		1	1	1	481
631	Trimstein		1	1	1	494
557	Zuzwil		1	1	1	497
630	Allmendingen		1	1	1	498
877	Niedermuhlern		1	1	1	533
547	Münchringen		1	1	1	551
394	Wengi	in 1	1	1	1	573
543	Mattstetten		1	1	1	574
622	Oppligen		1	1	1	575
611	Kiesen		1	1	1	744
872	Kirchdorf		1	1	1	773
869	Kaufdorf		1	1	1	800
357	Oberbalm		1	1	1	854
539	Grafenried		1	1	1	913
866	Gerzensee		1	1	1	958
403	Bäriswil		2	1	1	1040
887	Zimmerwald		2	1	1	1071
309	Radelfingen	in 1	2	1	1	1220
876	Mühlethurnen		2	1	1	1267
663	Frauenkappelen		2	1	1	1275
662	Ferenbalm		2	1	1	1308
538	Fraubrunnen		2	1	1	1615
852	Guggisberg		2	1	1	1645
853	Rüschegg		2	1	1	1685
880	Rüeggisberg		2	1	1	1944
409	Hindelbank		2	1	1	1986
879	Riggisberg		2	1	1	1990
310	Rapperswil	in 1	2	2	1	2071
884	Toffen		2	2	1	2266
414	Krauchthal		2	2	1	2345
307	Meikirch		2	2	1	2445
623	Rubigen		2	2	1	2447
354	Kirchlindach		2	2	1	2604
533	Bätterkinden		2	2	1	2740
668	Mühleberg		2	2	1	2750
667	Laupen		2	2	1	2769
358	Stettlen		2	2	1	2875
312	Seedorf	in 1	2	2	1	2921
311	Schüpfen	in 1	3	2	1	3264
544	Moosseedorf		3	2	1	3432

3. Anhang 3: Modellrechnungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungen der Stimmkraft

870	Kehrsatz		3	2	1	3659
621	Wichtrach		3	2	1	3831
353	Bremgarten		3	2	1	3840
540	Jegenstorf		3	2	1	4029
670	Neuenegg		3	2	1	4422
612	Konolfingen	in 3	3	2	1	4584
359	Vechigen		3	2	1	4598
551	Urtenen		4	3	2	5286
352	Bolligen		4	3	2	6043
854	Wahlern		4	3	2	6223
360	Wohlen		4	3	2	9123
361	Zollikofen		4	3	2	9187
861	Belp		4	3	2	9265
546	Münchenbuchsee		4	3	2	9672
616	Münsingen		5	4	3	10727
362	Ittigen		5	4	3	10817
627	Worb		5	4	3	11033
356	Muri		5	4	3	12394
363	Ostermundigen		6	5	4	15220
355	Köniz		10	9	8	36993
351	Bern		27	26	25	122707
	<b>TOTAL</b>		<b>209</b>	<b>174</b>	<b>140</b>	<b>374995</b>

Tabelle 3-6: Region Oberland-West (RVK 5)

Gemeindenr.	Gemeindename	Doppelmitgliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)
871	Kienersrüti		1	1	1	47
940	Teuffenthal		1	1	1	181
874	Lohnstorf		1	1	1	196
936	Pohlem		1	1	1	227
947	Zwieselberg		1	1	1	232
937	Schwendibach		1	1	1	240
878	Noflen		1	1	1	246
946	Wachseldorn		1	1	1	263
932	Horrenbach-Buchen		1	1	1	272
765	Oberstocken		1	1	1	277
764	Niederstocken		1	1	1	300
933	Längenbühl		1	1	1	353
926	Forst		1	1	1	357
930	Höfen		1	1	1	397
931	Hornberg		1	1	1	489
935	Oberlangenegg		1	1	1	505
924	Eriz		1	1	1	510
927	Heiligenschwendi		1	1	1	670
943	Uebeschi		1	1	1	687
925	Fahmi		1	1	1	719
867	Gurzelen		1	1	1	726
842	Lauenen		1	1	1	778
921	Amsoldingen		1	1	1	778
761	Därstetten		1	1	1	861
566	Krattigen		1	1	1	884
766	Oberwil i. S.		1	1	1	888
945	Unterlangenegg		1	1	1	914
841	Gsteig		1	1	1	944
767	Reutigen		1	1	1	975
564	Kandergrund		2	1	1	1007
863	Burgistein		2	1	1	1047
565	Kandersteg		2	1	1	1129
922	Blumenstein		2	1	1	1162
571	Beatenberg	in 6	2	1	1	1195
793	St. Stephan		2	1	1	1361
791	Boltigen		2	1	1	1456
923	Buchholterberg		2	1	1	1502
885	Uttigen		2	1	1	1656
763	Erlenbach		2	1	1	1734
562	Aeschi bei Spiez		2	1	1	1920
941	Thierachern		2	2	1	2005
883	Seftigen		2	2	1	2033
762	Diemtigen		2	2	1	2047
934	Oberhofen		2	2	1	2235
769	Wimmis		2	2	1	2255
792	Lenk		2	2	1	2300
886	Wattenwil		2	2	1	2778
794	Zweisimmen		2	2	1	2835
567	Reichenbach		3	2	1	3265
561	Adelboden		3	2	1	3552
929	Hilterfingen		3	2	1	3827
938	Sigriswil		3	2	1	4359
928	Heimberg		4	3	2	5503
944	Uetendorf		4	3	2	5685
843	Saanen		4	3	2	6630
563	Frutigen		4	3	2	6698
768	Spiez		5	4	3	12031
939	Steffisburg		5	4	3	14667
942	Thun		11	10	9	40597
	<b>TOTAL</b>		<b>116</b>	<b>94</b>	<b>75</b>	<b>155387</b>

Tabelle 3-7: Region Oberland-Ost (RVK 6)

Gemeindenr.	Gemeindename	Doppelmitgliedschaft	Stimmkraft Hauptvariante	Stimmkraft Alternativvariante 1	Stimmkraft Alternativvariante 2	Stimmkraft Alternativvariante 3 (= Einw. per 1.1.2003)	Delegiertenstimmen in Regionalplanung O-O (je 1500 E: +1 Del.) *
591	Saxeten		1	1	1	134	1
586	Lütschenthal		1	1	1	266	1
781	Gadmen		1	1	1	270	1
578	Gündlischwand		1	1	1	283	1
782	Guttannen		1	1	1	346	1
588	Niederried b. I.		1	1	1	355	1
575	Därligen		1	1	1	384	1
582	Iseltwald		1	1	1	398	1
577	Gsteigwiler		1	1	1	423	1
589	Oberried a. Br.		1	1	1	493	1
580	Hofstetten b. Br.		1	1	1	551	1
574	Brienzwiler		1	1	1	578	1
786	Schattenhalb		1	1	1	591	1
592	Schwanden b. Br.		1	1	1	605	1
579	Habkern		1	1	1	658	1
585	Leissigen		1	1	1	868	1
784	Innertkirchen		1	1	1	953	1
571	Beatenberg	in 5	2	1	1	1195	1
783	Hasliberg		2	1	1	1218	1
572	Bönigen		2	2	1	2227	2
594	Wilderswil		2	2	1	2282	2
590	Ringgenberg		2	2	1	2512	2
584	Lauterbrunnen		2	2	1	2663	2
573	Brienz		2	2	1	2911	2
587	Matten		3	2	1	3662	3
576	Grindelwald		3	2	1	3760	3
785	Meiringen		3	2	1	4662	4
581	Interlaken		4	3	2	5087	4
593	Unterseen		4	3	2	5151	4
	<b>TOTAL</b>		<b>48</b>	<b>41</b>	<b>31</b>	<b>45486</b>	<b>47</b>
							* berechnet mit Bevölkerung 1.1.03



## **4 Anhang 4: Rechtssetzungsprogramm für das Regionalkonferenzmodell**

### **4.1 Verfassungsänderung**

#### **4.1.1 Ausgangslage**

Aufgrund erster Abklärungen<sup>13</sup> anhand der geltenden Verfassungsbestimmungen (Art. 3 Abs. 3, 94 und insbesondere 110 Abs. 4 KV) ist davon auszugehen, dass die Verankerung eines neuen Regionalkonferenz-Modells einer neuen Verfassungsgrundlage bedarf. Dies insbesondere, weil die vorgesehenen gemeindeübergreifenden Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und die Verbindlichkeit der auf Regionalebene gefassten Beschlüsse über die bestehenden Verfassungsbestimmungen hinaus gehen.

#### **4.1.2 Grundsatz**

Im Hinblick auf die Einführung des Regionalkonferenz-Modells ist eine entsprechende Verfassungsgrundlage zu schaffen<sup>14</sup>. Der erforderliche Grundsatzartikel soll kurz sein und auf die kantonsweite Einführung neuer verbindlicher Entscheidungsstrukturen ausgerichtet sein.

#### **4.1.3 Systematik und Inhalt (Regelungsskizze)**

Vorgesehen ist Aufnahme eines neuen Artikels 110a KV (Regionale Zusammenarbeit).

- Verankerung der regionalen Zusammenarbeitsstruktur mit verbindlichen Entscheidzuständigkeiten als besondere Form der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Die Region nimmt ausschliesslich Aufgaben wahr, die nicht ebenso gut auf kommunaler Ebene gelöst werden können (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Einführung und Auflösung der Regionalkonferenz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden und der Stimmberechtigten.
- Liegt ein Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, äussern diese ihren Willen im Rahmen einer regionalen Abstimmung. Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Stimmberechtigten (Gesetzgebungsauftrag).
- Art. 117 Abs. 3 KV ist nicht anwendbar. Initiativen zu Gegenständen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regionalkonferenz sind demnach nicht zulässig. Im Übrigen regelt das Gesetz die politischen Rechte (Gesetzgebungsauftrag).

---

<sup>13</sup> Gutachten RA JGK an den Vorsteher AGR vom 29.3.2004, siehe Materialienband Anhang 5.

<sup>14</sup> Es wäre zwar grundsätzlich denkbar, im Rahmen einer Anpassung von Art. 110 Abs. 4 KV regionale Strukturen zu ermöglichen, aus politischen und systematischen Gründen ist aber eine neue eigene Verfassungsbestimmung (Art. 110a Regionale Zusammenarbeit) angezeigt: Dies insbesondere deshalb, weil die „traditionellen“ Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss Art. 110 KV im bisherigen Rahmen weiter besteht. Zweck der neuen Verfassungsbestimmung

- Der kantonale Gesetzgeber bestimmt die zwingenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Grundzüge der Organisation der Regionalkonferenz. (Gesetzgebungsauftrag).

## **4.2 Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe**

### **4.2.1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt für die Umsetzung auf Gesetzesstufe bildet ein weiter Geltungsbereich der neuen Bestimmungen: Diese sollen für den ganzen Kanton gelten und die Bildung von Regionalkonferenzen in allen Regionen ermöglichen. Als langfristiges Ziel wird die flächendeckende Einführung von Regionalkonferenzen angestrebt.

### **4.2.2 Regelungsbedarf**

Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Regionalkonferenzen auf Gesetzesebene erfolgt in erster Linie im Gemeindegesetz (vgl. unten, Ziff. 4.2.4). Die Ausarbeitung eines neuen eigenständigen Gesetzes über die Zusammenarbeit in den Regionen wurde zwar diskutiert, aus systematischen Gründen und angesichts des voraussichtlichen Regelungsumfangs aber als entbehrlich erachtet und wird daher nicht weiterverfolgt.

Alle erforderlichen Gesetzesanpassungen werden parallel zur Verfassungsergänzung erarbeitet und sollen, wenn immer möglich, gemeinsam verabschiedet werden.

### **4.2.3 Anpassung der bestehenden (Spezial-)Gesetzgebung**

Der Anpassungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1 ff.) lässt sich heute noch nicht abschliessend beurteilen und wird im Rahmen der weiteren Arbeiten vertieft abgeklärt.

Bei den Rechtsgrundlagen im Planungs- und Verkehrsbereich kann aufgrund von ersten Abklärungen davon ausgegangen werden, dass die Einführung der neu vorgesehenen Instrumente<sup>15</sup> - Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und Kantonaler Gesamtverkehrs- und Siedlungsbeschluss (KGSB) - Anpassungen im Baugesetz (BauG, BSG 721.0), im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4) und im Strassenbaugesetz (SBG, BSG 732.11) bedingt. Nach heutigem Kenntnisstand wird mit folgendem Anpassungsbedarf gerechnet:

---

mungen ist es in erster Linie, dem kantonalen Gesetzgeber den Auftrag zur Regelung neuer regionaler Zusammenarbeitsstrukturen zu erteilen.

<sup>15</sup> Vgl. Kapitel 4, S. 31 ff. des Berichts.

	<b>BauG</b>	<b>ÖVG</b>	<b>SBG</b>
<b>RGSK</b>	<i>evt. Anpassung Art. 98, sofern RGSK - als bedeutende regionale Aufgabe - explizit erwähnt werden soll.</i>	<b>Art. 16:</b> Anpassungsbedarf bezüglich Zuständigkeit für Strassenverkehrsplanung und Ausarbeitung regionaler Verkehrskonzepte, die der Regionalkonferenz als Grundlage für den Beschluss des RGSK dienen.	<b>Art. 18 Abs. 2:</b> Verankerung neue Instrumente (RGSK + KGSB). <b>Art. 31d:</b> Anstelle oder zusätzlich zur Vernehmlassung RGSK erwähnen. <b>Art. 40:</b> RGSK als zentrales Abstimmungsinstrument erwähnen.
<b>KGSB</b>	<i>Verschiedene Varianten denkbar.  Evt. ausdrückliche Verankerung des KSGB unter den kant. Planungsinstrumenten und Klärung des Verhältnis zum kant. Richtplan.</i>	<b>Art. 13:</b> Zusammenlegung Planungsberichte und Bericht zum KGSB. <b>Art. 14 Abs. 1:</b> Anpassung der Vorschriften über Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit an KGSB. <b>Art. 15:</b> Mindestens Anpassung Terminologie. Evt. zusätzlich auch Kompetenzen des Regierungsrats infolge KGSB regeln.	<b>Art. 18 Abs. 2:</b> Verankerung neue Instrumente (RGSK + KGSB). <b>Art. 31:</b> Anpassung an neues Planungsinstrumentarium. <b>Art. 31a:</b> Verhältnis KGSB zum Strassenbauprogramm klären. <b>Art. 31b:</b> Verankerung des im KGSB vorgesehenen Rahmenkredits für Strassenbauten (analog ÖVG). <b>Art. 31c:</b> Anpassung aufgrund neu vorgesehenem Rahmenkredit.

#### 4.2.4 Anpassung Gemeindegesezt (GG)

##### a) Systematik

Vorgesehen ist eine Ergänzung von Art. 2 GG sowie die Aufnahme eines Spezialkapitels (analog Regelung für Gemeindeverbände).

##### b) Rechtsnatur

Die Regionalkonferenz soll als *gemeinderechtliche Körperschaft sui generis* ausgestaltet werden. Die Regionalkonferenz muss rechtsfähig sein. Sie muss Rechte und Pflichten erwerben können, prozessfähig sein und im Rahmen des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens autonom sein. Da die Region in ihrem Zuständigkeitsbereich für den politischen Willensbildungsprozess zuständig und selbständig Abstimmungen durchführen wird, ist die Ver-

leihung der Rechtspersönlichkeit und die Ausgestaltung als gemeinderechtliche Körperschaft zwingend.

### c) Aufsicht

Die Regionalkonferenz als gemeinderechtliche Körperschaft sui generis wird - analog der allgemeinen Regelung für gemeinderechtliche Körperschaften - der kantonalen Aufsicht unterstellt. Es gilt somit dieselbe Lösung wie für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften:

Allgemeine Aufsichtsbehörde: Regierungsstatthalteramt desjenigen Amtsbezirkes, bei welchem das Einwohnerschwergewicht der Region liegt.

Aufsicht Finanzen: Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

### d) Rechtsmittelweg

Der Rechtsmittelweg bei *Gemeindebeschwerde* richtet sich nach dem Gemeindegesetz (Art. 92 ff. GG). Demnach ist in erster Instanz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig mit der Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat (Art. 94 und 99 GG).

Beschwerden gegen eine regionale Überbauungsordnung richten sich nach dem Baugesetz (Art. 61 ff. BauG). Danach kann gegen den Genehmigungsentscheid [Genehmigungsbehörde: AGR] in erster Instanz Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt werden mit der Weiterzugsmöglichkeit evt. an das Verwaltungsgericht oder direkt an das Bundesgericht.

### e) Inhalt (Regelungsskizze)

Im Gemeindegesetz sind namentlich folgende Fragen zu regeln:

1. Begriff der Körperschaft „Regionalkonferenz“
2. Statuierung als gemeinderechtliche Körperschaft sui generis.
3. Entstehung / Bildung: Der Regierungsrat legt den Perimeter der Regionalkonferenz und damit den Abstimmungsperimeter für die Urabstimmung fest. Es handelt sich um eine Regionale Abstimmung (nicht gemeindeweise), welche durch den Kanton angeordnet und durchgeführt wird.
4. Quorum: Für die Bildung (Urabstimmung) und die Auflösung der Regionalkonferenz braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der betroffenen Gemeinden.
5. Aufgaben: Das Gesetz bezeichnet die zwingende Aufgaben<sup>16</sup> und legt die Grundzüge der Aufgabenerfüllung fest. Im Hinblick auf die Übernahme freiwilliger Aufgaben wird im Gesetz lediglich geregelt, dass damit verbundene Ausgaben ausschliesslich von den zustimmenden Gemeinden zu tragen sind. Die Übernahme von freiwilligen Aufgaben erfolgt daher stets unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und bedingt den Er-

---

<sup>16</sup> Zwingende (obligatorische) Aufgaben sind nach heutigem Kenntnisstand: Bereiche Regionale Planung, Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten sowie Bereich Kultur.

lass von Bestimmungen über die Aufgabenerfüllung, Zuständigkeiten, Kostenverteiler etc.. Sofern diese, von der Regionalkonferenz zu regelnden Bestimmungen (ausnahmsweise) nicht zusammen mit dem Beschluss über die Übernahme der betreffenden freiwilligen Aufgaben erlassen werden, unterliegen sie dem fakultativen Referendum.

6. Zuständigkeiten und Grundzüge der Organisation.
7. Aufsicht und Rechtsmittelweg.
8. Initiativ- und Referendumsrecht (Gegenstände, Fristen, Quoren, Verfahren etc.).
9. Mittelbeschaffung: Der Kostenschlüssel wird vom Kanton festgelegt. Massgebend für die Gemeindebeiträge ist die Stimmkraft in der Regionalkonferenz.
10. Haftung: extern solidarisch, intern analog Kostenverteilung unter Gemeinden
11. Finanzhaushalt: analog Gemeindeverordnung
12. Ermächtigung des Regierungsrats zum Erlass einer Mustergeschäftsordnung mit dispositiven Regelungen<sup>17</sup> in Form einer Verordnung.

---

<sup>17</sup> Siehe auch Ziff. 3.6.2, S. 28, im Bericht. Im Rahmen von dispositiven Bestimmungen sind in der Mustergeschäftsordnung beispielsweise zu regeln: Organisation und Kompetenzen des Büros der Regionalkonferenz, Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, Verfahren und Zeitpunkt der Erhebung Gemeindebeiträge, Sitzungsregelung etc.

## 5 Anhang 5: Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit des Regionalkonferenzmodells

Das Rechtsamt JGK kann zur Frage, ob das Agglomerationsmodell gemäss Bericht der Arbeitsgruppe eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>18</sup> erfordert, folgende Beurteilung abgeben:

### 5.1 Skizzierung des Modells

Das Modell ist noch nicht sehr detailliert ausgearbeitet. Wie im Bericht ausgeführt wird, sind noch in verschiedener Hinsicht Vertiefungsarbeiten nötig. Das Modell soll sich auf folgende *Grundpfeiler*<sup>19</sup> stützen:

- Der Perimeter ist variabel für einzelne Projekte und Konzepte.
- Strategische Entscheide werden durch den Regionalrat verbindlich beschlossen.
- Der Regionalrat besteht aus den Gemeindepräsidenten der Regionsgemeinden.
- Das Stimmrecht der Mitglieder des Regionalrates ist massvoll einwohnergewichtet.
- Wichtige Entscheide des Regionalrates können mit Referendum einer Volksabstimmung im Regionsgebiet zugeführt werden (nicht Gemeindeabstimmungen). Das Initiativrecht ist gewährleistet.
- Eine Organisation (z.B. eine Kommission) führt die Prozesse zwischen dem Regionalrat, den Betroffenen und der Produktion. Die Kommissionen arbeiten vernetzt (Kupplungen).
- Die Region kann unter Vorbehalt des Referendums regionale Überbauungsordnungen erlassen.
- Die Koordination sämtlicher Politikbereiche erfolgt mit einem Agglomerationsprogramm, welches von der Region vorbereitet und durch den Kanton beschlossen wird.

Der Agglomerationsbericht<sup>20</sup> verwirft ausdrücklich den Ausbau der Region zu einer „vierten staatsrechtlichen Ebene“ mit vom Volk gewählten Organen und mit einer eigenen Steuerhoheit. Die Region soll nach diesem Modell nicht als Produzentin auftreten.<sup>21</sup> Ihre Aufgabe liegt primär in der Steuerung der Entwicklung und des Angebots in bestimmten Bereichen und in der Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel. Es stehen folgende **Politikbereiche**<sup>22</sup> im Vordergrund:

---

<sup>18</sup> BSG 101.1

<sup>19</sup> Agglomerationsstrategie, Bericht der Projektgruppe zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Fassung vom 16. Januar 2004, Seite 34 f.

<sup>20</sup> Bericht, Seite 12

<sup>21</sup> Bericht, Seite 15

<sup>22</sup> Bericht, Seite 20 ff.

- **Raumordnung**
  - Erlass des regionalen Richtplans
  - Entwurf des Agglomerationsprogramms zur Koordination der verschiedenen agglomerationsrelevanten Politikbereiche.
  - Ausnahmsweise Erlass regionaler Überbauungsordnungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Gemeinde ein Projekt von regionaler Bedeutung blockieren kann und keine „weissen Flecken“ entstehen.
- **Verkehr**
  - Erarbeitung des regionalen Angebotskonzepts
  - Entwurf für das Agglomerationsprogramm Teil öffentlicher Verkehr
  - regionales Strassenkonzept
  - Entwurf für das Agglomerationsprogramm Teil motorisierter Individualverkehr
- **Kultur**
- **Wirtschaftsförderung**
- **regionale Infrastrukturvorhaben**
- **weitere Politikbereiche**

## 5.2 Verfassungsgrundlagen

Die kantonale Verfassung äussert sich an verschiedenen Stellen zur regionalen Zusammenarbeit:

Bereits im 1. Kapitel „Allgemeine Grundsätze“ findet sich folgender Hinweis:

**Art. 3** Kantonsgebiet

<sup>1</sup> Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Er ist in Amtsbezirke und Gemeinden gegliedert.

<sup>3</sup> Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.

Im 5. Kapitel „Kantonale Verwaltung“ wird bestimmt

**Art. 94** Regionale Aufgabenerfüllung

Das Gesetz kann vorsehen, dass bestimmte kantonale Aufgaben auf regionaler Ebene wahrgenommen werden.

Von Interesse sind sodann im 7. Kapitel die Vorschriften in

**Art. 110** Zusammenarbeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gemeindeverbänden oder zu anderen Organisationen zusammenschliessen. Das Gesetz kann sie dazu verpflichten.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsgemeinden zu regeln ist.

<sup>4</sup> Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren.

## 5.3 Zur Bedeutung der einzelnen Verfassungsbestimmungen

### Art. 3 Abs. 3 KV

Der sog. Gliederungsartikel besagt, dass das Kantonsgebiet in Amtsbezirke und Gemeinden aufgeteilt ist (Art. 3 Abs. 2 KV). Damit behalten die Amtsbezirke und die Gemeinden ihre zentrale Bedeutung. Allerdings entspricht es einer Realität, dass verschiedene Aufgaben auf regionaler Ebene wahrgenommen werden. Darüber konnte die neue Verfassung nicht hinwegsehen. Die systematische Einordnung der Bestimmung über regionale Organisationen ist aber eher störend (vgl. den Randtitel „Kantonsgebiet“). Die Bestimmung ist im Zusammenhang zu sehen mit der ausgiebig geführten Diskussion um die Bildung von Regionen im Sinne von eigenständigen und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Gebietskörperschaften zwischen Bezirken und Kanton. Der bewusste Verzicht, die Bildung von Regionen nicht weiter zu verfolgen, entspricht dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 9. Mai 1988.<sup>23 24</sup> Dass keine Regionen als Gebietskörperschaften gebildet werden können, sollte mit der Einschränkung auf die Übertragung „besonderer Aufgaben“ zum Ausdruck gebracht werden. Die regionalen Organisationen i.S. von Art. 3 Abs. 3 KV sind lediglich als Verwaltungseinheiten zu verstehen, die mit dem Zweck gebildet werden, bestimmte Aufgaben in sinnvoller Weise zu erledigen.<sup>25</sup> Für die Bildung von Regionen als Gebietskörperschaften zwischen Bezirken und Kanton ist die Formulierung zu schwach und zu unpräzise. Art. 3 Abs. 3 KV *umschreibt in einem generellen Sinn die Möglichkeit zur Bildung von regionalen Organisationen*. Art. 94 KV sieht dann ausdrücklich die Übertragung von bestimmten kantonalen Aufgaben an regionale Organisationen durch Gesetz vor. Art. 110 KV konkretisiert schliesslich die Zusammenarbeit der Gemeinden.

### Art. 94 KV

Viele kantonale Aufgaben werden heute auf regionaler Ebene wahrgenommen. Art. 94 ist hierfür eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage. Allerdings können mit Gesetz nur bestimmte Aufgaben regionalisiert werden. Damit wollte der Verfassungsgeber verhindern, dass auf regionaler Ebene vollständige Verwaltungseinheiten geschaffen werden können.<sup>26</sup> Gemäss Art. 3 Abs. 2 KV prägen die Amtsbezirke und die Gemeinden die Struktur des Kantons. Daran will Art. 94 nichts ändern. Im Übrigen spricht Art. 94 einzig von den kantonalen Aufgaben. Die Bestimmung bezieht sich also nicht auf die hier interessierende Frage nach der Lösung bestimmter Gemeindeaufgaben in der Agglomeration oder Region.

---

<sup>23</sup> Tagblatt des Grossen Rates 1988, S. 463 ff.

<sup>24</sup> ULRICH ZIMMERLI, Gemeinden, in KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, S. 199 f.

<sup>25</sup> Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates betreffend die Totalrevision der Verfassung, in Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 21, S. 37

<sup>26</sup> KÄLIN/BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Art. 94 N. 1-3



## Art. 110 KV

Abs. 2 ermächtigt die Gemeinden, sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuschliessen. Die Bestimmung ist offen formuliert, so dass verschiedene Organisationsformen möglich sind. Die Verfassung erlaubt interkommunale Zusammenarbeit auch über die Grenzen der Amtsbezirke hinaus und unter Gemeinden, die nicht benachbart sind.<sup>27</sup> Selbst die Zusammenarbeit von Gemeinden in verschiedenen Kantonen lässt die Verfassung zu.<sup>28</sup> Das Gesetz kann Gemeinden zur Gründung eines Gemeindeverbandes oder zum Beitritt in einen bestehenden Verband verpflichten. Der Zwangsverband besteht dann von Gesetzes wegen. Das Gesetz legt auch fest, was für Bestimmungen das Reglement eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Organisation zu enthalten hat (Abs. 3). Es wurde kritisiert, dass mit der Gründung eines Gemeindeverbandes die Stimmberechtigten einer Gemeinde ihre direkt-demokratischen Mitwirkungsrechte verlieren, wenn sie einmal das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes angenommen haben.<sup>29</sup> Die Verfassung schreibt deshalb vor, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden *der einzelnen Gemeinden* zu wahren sind (Abs. 4). Dabei kann es sich um Wahl-, Antrags- und Entscheidungsrechte handeln. Der Passus „der einzelnen Gemeinden“ bedeutet, dass nicht die Mitwirkung der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet im Vordergrund steht, sondern die Einflussnahme der Gemeinden und ihrer Stimmberechtigten und Behörden. Die Verfassungsbestimmung richtet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Gemeinden selbst, die bei der Abfassung von Verbandsreglementen auf die Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte zu achten haben.<sup>30</sup>

## 5.4 Zusammenarbeitsformen nach Gemeindegesetz

Entsprechend dem Auftrag in der Verfassung<sup>31</sup> fördert der Kanton die Zusammenarbeit der Gemeinden in erster Linie dadurch, dass ihnen Instrumente und Zusammenarbeitsformen zur Verfügung gestellt werden. Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>32</sup> führt die traditionellen Formen<sup>33</sup> der interkommunalen Zusammenarbeit auf und nennt als zusätzliche Möglichkeit die öffentlich-rechtliche Unternehmung (Anstalt). Die Aufzählung der Zusammenarbeitsformen ist nicht abschliessend. Die Gemeinden sind mit Blick auf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie (Art. 109 KV) in der Wahl der Form interkommunaler Zusammenarbeit grundsätzlich frei. *Gemeinsames Merkmal sämtlicher Verbindungsformen ist, dass die einzelnen Gemeinden grundsätzlich ihre Hoheit und Autonomie behalten.*<sup>34 35</sup> In der Praxis kommt dem Gemeindeverband im Vergleich zu anderen Zusammenarbeitsformen vorrangige Bedeutung zu. In der Regel ist der Gemeindeverband als Einzweckverband aus-

---

<sup>27</sup> ANDREAS LIENHARD, Die Stellung der Gemeinden nach der neuen Verfassung des Kantons Bern, in Beiträge zum Gemeinderecht, BVR Sonderheft Nr. 2 vom Februar 1994, S. 33

<sup>28</sup> Vortrag der Verfassungskommission, S. 65

<sup>29</sup> Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Art. 110 Rz. 6

<sup>30</sup> Vortrag der Verfassungskommission, S. 65

<sup>31</sup> Art. 110 Abs. 1 KV

<sup>32</sup> BSG 170.11

<sup>33</sup> Gemeindeverband, Vertrag, juristische Person des Privatrechts

<sup>34</sup> ZIMMERLI, Gemeinden, S. 198; MARKUS MÜLLER, in Kommentar zum bernischen GG, 1999, Art. 7 N. 1, Anm. 2

<sup>35</sup> MARKUS MÜLLER, in Kommentar zum bernischen GG, 1999, Art. 7 N. 1, Anm. 2

gestaltet, indem er der Erfüllung eines einzigen Aufgabenkomplexes dient. Als typische Eigenschaften des Gemeindeverbandes gelten der gute Schutz der kleineren beteiligten Gemeinden und die ausgebauten demokratischen Mitspracherechte.<sup>36</sup> Die Gründung eines Gemeindeverbandes beruht im Regelfall auf Freiwilligkeit. Das Gesetz kann indessen die Gemeinden zur Gründung eines Verbandes oder zum Beitritt verpflichten und unter bestimmten Voraussetzungen die zuständige kantonale Stelle ermächtigen, die Mitgliedschaft bestimmter Gemeinden anzuordnen.<sup>37</sup> So weit das kantonale Recht aber keine Zwangsmitgliedschaft vorschreibt, ist der Gemeindeverband ein Mittel der Gemeinden zur optimalen Erfüllung von kommunalen Aufgaben. Die Gemeindeverbände übernehmen die Rechte und Pflichten der ihnen angehörenden Gemeinden nur im Umfang der übertragenen Aufgaben (Art. 130 GG). Der Gemeindeverband kann den Kreis der übertragenen Aufgaben jedoch nicht in eigener Kompetenz und gegen den Willen einzelner Verbandsgemeinden ändern oder erweitern.<sup>38</sup>

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes kann jedoch vorsehen, dass bestimmte Geschäfte den Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden vorzulegen sind. In solchen Fällen entscheiden die Stimmberechtigten als Organe des Gemeindeverbandes und sie handeln nicht für die einzelnen Gemeinden. Sie fassen ihre Beschlüsse im Rahmen der auf den Gemeindeverband übertragenen Aufgabe. Das Verbandsreglement kann festhalten, ob für solche Beschlüsse die Zustimmung aller oder eines bestimmten Quorums der beteiligten Gemeinden erforderlich ist.<sup>39</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden beschliessen als selbständige Rechtssubjekte das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes. Es gibt kein vorbestehendes Organ des Verbandes. Bei der nachträglichen Änderung des Organisationsreglements besteht grundsätzlich ein Konflikt zwischen dem Interesse an einem handlungsfähigen Verband einerseits und dem Schutzbedürfnis der einzelnen Gemeinden andererseits. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass jedenfalls für wesentliche Änderungen des Organisationsreglements zwingend die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich ist. Die Auffassung stützt sich auf die Kantonsverfassung, die den Gemeinden Bestand, Gebiet und Vermögen (Art. 108 Abs. 1) und Autonomie im Rahmen des kantonalen und eidgenössischen Rechts (Art. 109 Abs. 1 KV) gewährleistet. Die Verfassung verlangt zudem, dass bei der interkommunalen Zusammenarbeit die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden zu wahren ist (Art. 110 Abs. 4). Den Gemeinden kommen Persönlichkeitsrechte zu, die weder durch Dritte noch durch das Verhalten der Gemeinden selbst übermässig beschränkt werden dürfen. Die Gemeindeautonomie schliesst nicht nur das Recht zu interkommunaler Zusammenarbeit ein, sondern auch das Recht, diese Zusammenarbeit in Grenzen zu halten oder zu beenden. Mit einer wesentlichen inhaltlichen Umgestaltung seiner Aufgaben würde der Verband in den Kompetenzbereich seiner Mitgliedergemeinden einbrechen und deren Zuständigkeiten zurückdrängen. Mehrheitsbeschlüsse der Stimmberechtigten über grundlegende Änderungen des Organisationsreglements würden unzulässigerweise in das Selbstbestimmungsrecht derjenigen Gemeinden eingreifen, die sich gegen die Vorlage ausgesprochen haben.<sup>40 41</sup>

---

<sup>36</sup> MARKUS MÜLLER, in Kommentar zum bernischen GG, Art. 7 N. 3

<sup>37</sup> Art. 30 und 30a des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG; BSG 812.11); Art. 11 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)

<sup>38</sup> UELI FRIEDRICH, in Kommentar zum bernischen GG, Art. 131 N. 7

<sup>39</sup> UELI FRIEDRICH, in Kommentar zum bernischen GG, Art. 133 N. 12 und 18

<sup>40</sup> UELI FRIEDRICH, in Kommentar zum bernischen GG, Art. 134 N. 7, 9, 11 mit weiteren Hinweisen.

## 5.5 Würdigung

Nach heutiger Überzeugung vermögen die traditionellen Zusammenarbeitsformen der Gemeinden nicht alle Bedürfnisse nach regionaler Zusammenarbeit abzudecken. Gesucht ist „eine entscheidbefugte Plattform“, die gewährleistet, dass innerhalb nützlicher Frist ein für alle Beteiligten verbindlicher Entscheid gefällt wird.<sup>42</sup> Im Bericht der Projektgruppe „Agglomerationsstrategie Region Bern“ wird weiter ausgeführt, dass sich die Entscheide von Gemeindeverbänden und anderen interkommunalen Organisationen meistens der direktdemokratischen Mitwirkung entziehen. Nicht selten würden die Gemeindeverbände bzw. Organisationen ihre eigenen unternehmerischen Interessen vor die Eigentümerinteressen der beteiligten Gemeinden stellen. Gemeindeverbände würden in der Praxis fast nur zur Besorgung einer konkreten Verwaltungsaufgabe gegründet. Es existierten kaum Mehrzweckverbände. Die Entscheide in Gemeindeverbänden und Organisationen würden oft losgelöst von ihren Gesamtzusammenhängen gefällt. Die Projektgruppe hat jedoch die Möglichkeit von selbständigen Regionen als dezentrale Staatsstruktur verworfen. Das vorgeschlagene Modell sei ausdrücklich nicht als Region i.S. einer vierten staatsrechtlichen Ebene<sup>43</sup> mit volksgewählten Organen und eigener Steuerhoheit zu verstehen<sup>44</sup>.

Mit der Aussage, dass keine vierte Ebene gewünscht sei, ist die Frage, ob für das vorgeschlagene Modell eine Verfassungsgrundlage nötig ist, noch nicht gelöst. Das Modell soll nicht nur der Agglomeration Bern zur Verfügung stehen, sondern auch anderen städtischen Agglomerationen oder (ländlichen) Regionen ohne Gemeinden mit eigentlicher Zentrumsfunktion neue Zusammenarbeitsmöglichkeiten eröffnen. Die Bildung einer bestimmten Agglomeration stellt man sich so vor, dass auf Antrag einer bereits bestehenden Trägerschaft<sup>45</sup> eine Volksabstimmung durchgeführt würde. Dabei würde die Volksabstimmung nicht gemeindeweise durchgeführt, sondern *als einzige Abstimmung im Agglomerationsgebiet*.<sup>46</sup> Nach der Bildung der Agglomeration hätten die Stimmberechtigten im Perimeter demokratische Mitspracherecht. Es sollen ein Initiativrecht und die Möglichkeit eines fakultativen Referendums zur Verfügung stehen. Die demokratische Einflussnahme soll die Legitimation der für die Gemeinden verbindlichen Entscheide erhöhen und auch das Interesse an regionspezifischen Fragestellungen wecken. Es ist auch ein Ziel, dass die demokratische Mitsprache die Identifikation mit der Region fördern soll.<sup>47</sup>

Nach dieser Modellvorstellung werden den Stimmberechtigten von Gemeinden, die sich zur Koordination und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu einer regionalen Organisation zusammengeschlossen haben, besondere Mitwirkungsrechte zuerkannt. Die demokratischen Mitspracherechte führen zu einer Volksabstimmung im Agglomerationsgebiet. Damit wird im Ergebnis die Ebene der einzelnen Gemeinden verlassen. Die Mitwirkungsrechte wie Initiative und Referendum werden nicht mehr bezogen auf die einzelnen Gemeinden ausgeübt. Eine

---

<sup>41</sup> Der Gemeindegessetzgeber war deshalb bestrebt, die Einflussmöglichkeiten der Verbandsgemeinden zu stärken und die Gemeindeverbände als Instrumente der Gemeinden auszugestalten (vgl. Vortrag des Regierungsrates betreffend die Totalrevision des Gemeindegesetzes, Seite 45).

<sup>42</sup> Bericht, Seite 12 f.

<sup>43</sup> Gemeint ist eine vierte Ebene neben Bund, Kantonen und Gemeinden

<sup>44</sup> Bericht, Seite 12

<sup>45</sup> z.B. Verein Region Bern

<sup>46</sup> Bericht, Seite 27

<sup>47</sup> Bericht, Seite 27

Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten und eventuell auch die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Auf diese Weise wird auch das Ziel nach mehr Verbindlichkeit der Beschlüsse erreicht. Einzelne Gemeinden können gerade auch in grundlegenden Fragen und in Geschäften mit grosser Tragweite durch die Mehrheit der anderen Gemeinden majorisiert werden. Nur auf diese Weise können unerwünschte „weisse Flecken“ im Agglomerationsgebiet vermieden werden.

Im typischen Fall wird die Gemeindeautonomie durch den Kanton als das übergeordnete staatliche Gemeinwesen eingeschränkt. Wie oben ausgeführt wurde, können auch interkommunale Zusammenschlüsse die Autonomie der angeschlossenen Gemeinden berühren. Zum Beispiel bedeuten Mehrheitsentscheide in einem Gemeindeverband einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie einer Verbandsgemeinde, wenn grundlegende Fragen betroffen sind. Gerade mit der Gemeindeautonomie ist in der Vergangenheit stark gegen die Bildung von regionalen Körperschaften argumentiert worden. Die Kantonsverfassung bringt denn auch in Art. 110 Abs. 4 zum Ausdruck, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden *der einzelnen Gemeinden* zu wahren sind.

Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in Bezug auf die Agglomeration bzw. Region, aber auch die höhere Verbindlichkeit in grundlegenden und wichtigen Fragen sind wichtige neue Elemente oder zumindest wesentliche Weiterentwicklungen von bestehenden Zusammenarbeitsformen und Strukturen, die nach der hier vertretenen Ansicht eine Grundlage in der Kantonsverfassung verlangen. Zu beachten ist, dass die Bildung von Agglomerationen und Regionen generell im Kanton zugelassen wird. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass einmal das gesamte Kantonsgebiet in Agglomerationen und Regionen aufgeteilt sein wird. Ob und wo solche Körperschaften im Kanton Bern entstehen werden, ist vom Willen der betroffenen Gemeinden abhängig. Dennoch stellt das Modell neue Strukturen und demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche das Grundgefüge des Kantons nicht unwesentlich mitprägen. Dem Modell wird denn auch ein bedeutendes Entwicklungspotential zugemessen. Nach Möglichkeit sollen später weitere Politikbereiche und Entscheidungskompetenzen von den Gemeinden auf die Agglomeration bzw. Region übertragen werden. Es besteht auch die Erwartung, dass in einer weiteren Stufe der Entwicklung in der Bevölkerung ein regionales Bewusstsein eintreten und die Agglomeration eine Identität finden wird. Diese Überlegungen sprechen für eine Verfassungsgrundlage. Diese Fragen sind wichtig genug, dass sich alle Stimmberechtigten in einer Kantonsabstimmung äussern können.

Vielleicht kann man sich fragen, ob insbesondere Art. 110 Abs. 4 KV vorliegend nicht ein zu grosses Gewicht beigemessen wurde. Es trifft zu, dass sich die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden auch bei einer Agglomerations- bzw. Regionsabstimmung äussern können. Bei der hier vertretenen Meinung wird das Ergebnis der Regionendiskussion stark gewichtet, die der Verfassungsrevision unmittelbar vorausgegangen und diese mitgeprägt hat. Die Gemeindeautonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden haben den Verfassungsgeber bewogen, in Art. 110 Abs. 4 KV auf die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden ausdrücklich Bezug zu nehmen. Mit der angestrebten grösseren Verbindlichkeit von Agglomerationsbeschlüssen gerade in den wichtigen und in für die beteiligten Gemeinden weitreichenden Fragen, aber auch mit der Verschiebung der direkt-demokratischen Einflussmöglichkeiten und des Abstimmungsperimeters weg von den einzelnen Gemeinden auf die Agglomeration bzw. Region werden doch wesentliche neue Elemente eingeführt und Grundlagen für weitere Entwicklungsstufen geschaffen. Insgesamt sprechen deutlich mehr Gründe für die Notwendigkeit einer Verfassungsgrundlage als dagegen. Die Bedeutung der Materie hat Verfassungsrang.

## **5.6 Ergebnis**

Das Modell für eine regionale Gemeindezusammenarbeit, wie es im Bericht der Projektgruppe Agglomerationsstrategie Region Bern skizziert und dargestellt ist, erfordert eine verfassungsrechtliche Grundlage.